

K_n
4309

36
Versuch über die Mittel

wider den

K i n d e r m o r d.

Auf Veranlassung der Manheimer
Preisfrage.

Von

einem Kriminalrichter.

*1782
P. 446*



Konf. Karl Gerny Baumer

Berlin und Stralsund,
bey Gottlieb August Lange, 1782.

— quod vèrum, simplex, sincerumque — id natu-
rae hominis aptissimum.

Cicero.

Inhalt.

I. Vorbericht.

II. Abhandlung selbst.

1. Einleitung.

2. Von der Unwissenheit und dem Irrthum, einer Quelle des Kindermordes.

3. Von den Mitteln dawider.

4. Von der Schwierigkeit der Ehen, einer Quelle des Kindermordes.

5. Von den Mitteln dawider.

a. Von den Strafen der Ehelosigkeit, einem unächtten Mittel.

b. Von den Gegenmitteln des Luxus, der Leibeigenschaft, und des allzuzahlreichen Kriegs- und Klosterstandes, als ächten Erleichterungsmitteln der Ehen.

6. Von der Nahrungsforgie der Mutter für sich und für ihr Kind, einer Quelle des Kindermordes.

7. Von den Mitteln dawider.

a. Von den Findelhäusern, einem unächtten Mittel.

b. Versuch zweckmäßigerer Mittel.

8. Von der Verheimlichung der Schwangerschaft

schaft und der Niederkunft, und ihrer Mitursache, der Bestrafung der simplen Ausschweifungen zwischen den beiden Geschlechtern, als Quellen des Kindermordes.

9. Von den Mitteln dawider.

a. Von der Bestrafung der Verheimlichung, und der damit zu verbindenden Aufhebung der äussern positiven Strafen der simplen Ausschweifungen zwischen den beiden Geschlechtern.

b. Von den Pflichten der Aufsicht, Fürsorge und Anzeigung, welche den mit den Schwängern in Verhältnis stehenden Personen bestimmter vorzuschreiben sind, und von der Bestrafung der Unterlassung dieser Pflichten.

10. Von der Strafflosigkeit des Kindermordes, einer Quelle desselben.

11. Von der richtigen Bestimmung der Strafe des Kindermordes.

a. Von der Todesstrafe, einem unächtigen Mittel dawider, und sogar einer Quelle desselben.

b. Vorschlag einer gelinderen und zweckmäßigeren Bestrafung dieses Verbrechens.

12. Beschluß.

Vor-

Vorbericht.

Der Verfasser hat, ohne seinen Namen zu nennen, diese Schrift zu Anfang des Jahres 1781 *) den Richtern über die Antworten auf die manheimer Preisfrage gesandt, nicht sowohl in der Hofnung, einen Preis zu erhalten, dessen Erreichung durch die Schwierigkeit der Frage beynahе unmöglich wird, als weil er glaubte, daß diese Männer seine Schrift, wenn etwas brauchbares darin wäre, da wirksam machen

A 3

könn-

*) Das Motto, mit welchem dieser Versuch damals eingesendet wurde, war aus des *Necker Comptendu* genommen. Es hieß:

Peut-être est-ce un mérite, que de sentir fortement l'effet des vérités simples, et de ne jamais les sacrifier à l'attrait des idées ingénieuses, et à la vanité des nouveaux systèmes.

könnten, wo sein eigener Wirkungskreis nicht hinreicht.

Aehnliche Absichten bewegen den Verfasser, diesen Versuch herauszugeben. Seinen Namen verschweigt er darum, weil derselbe auf den innern Werth oder Unwerth der Schrift keinen Einfluß haben kann. Er findet aber nöthig zu bemerken, daß er seit der Zeit der Einsendung an die Richter, seine Meinung über die Todesstrafe des Kindermordes ganz zu ändern, Ursache gefunden zu haben glaubet, und daß er bey diesem Artikel, diesen Versuch nach seinen letzteren Meinungen umgearbeitet, auch sonst hin und wieder mit seinem ersten Entwurf beträchtliche Veränderungen vorgenommen hat.

Geschrieben im Monat December 1781.



Wenn



Wenn das Bestreben Lob verdienet, einer minder nützlichen Wahrheit Entdeckung zu befördern, wenn es Dank verdienet, seinen Mitbürgern eine Bequemlichkeit des Lebens, ein Vergnügen mehr zu suchen: wie viel höher ist dann der Ruhm des edlen Mannes, welcher die Bestrebungen Gutgesinnter auf die richtigste Beantwortung einer so interessanten Frage zu lenken gesucht hat! Wird seine Absicht erreicht, so ist in späten Zeiten ihm und denen die auf seinen Ruf die Bahn bezeichnen und sie verfolgt haben, das Daseyn und die Wohlfahrt eines ganzen Geschlechts von Menschen, ein glänzenderes Denkmaal, als alle kleine Vorzüge seyn könnten, womit die Eitelkeit ihren Anbetern lohnet.

Ich bin frey von dem Wahn, einem so weiten Ziele mich so sehr, als ich es wünschte, genähert zu haben: ich fühle die Schwierigkeiten der

Unternehmung und meiner Kräfte geringes Maaß. Ein Bau wie dieser, erfordert Plan und Ausführung: diese ist nicht das Werk einer Privatperson, jener vielleicht nicht das Werk eines einzelnen Menschen, der aus seinem Standpunkte nur ein Theil des Ganzen übersehen kann. Wäre es aber nicht schon ein Lob, glückliche Züge zu dem Plan gezeichnet zu haben? Gewiß, das wäre es, und möchte ich doch dieses Lob verdienen! Vielleicht wird in der Folgezeit der Wahrheit schwerer Vorhang, den ich aufzuheben kaum fähig bin, von starker Hand zerrissen, und ihr wohlthätiger Glanz allgemein verbreitet. Wenn die gegenwärtige Schrift durch schwache und entfernte Wirkung auch nur einem einzigen meiner Mitgeschöpfe das Leben rettete, so würde mir schon das, eine reiche Belohnung seyn.

Den größten Theil meiner Zeit und meiner Kräfte bin ich den Geschäften meines Amtes schuldig. Eben diese haben mich aber die große Wichtigkeit jener Frage gelehret, und mir ihre Auslösung als der vereinigten Bemühungen der Menschenfreunde in hohem Grade würdig gezeigt. Eine aus gerichtlichen Verhandlungen genommene Erfahrung einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, wo unglückliche Personen des schwächern Geschlechts

schlechts erst der Verführung und einem mächtigen Triebe gefolgt sind, und dann, in die traurigste Lage gebracht, die Natur verleugnet, die von ihr eingepflanzte mütterliche Liebe erstickt haben, und der Strafgerechtigkeit Opfer geworden sind, eine solche Erfahrung kann nur den Unempfindlichen ohne Rührung lassen. Ihre natürliche Wirkung ist innige Theilnehmung, und der Wunsch, des Uebels Ursachen zu entdecken und Mittel dawider zu finden.

Wenn es ein Schwert gäbe, mit welchem der hier geknüppte Knoten, wie der gordische, entzwen gehauen werden könnte, wenn der Ursprung des Uebels einfach und offenbar wäre; so würde das einfache Mittel leicht gefunden, und die Mühe der Ausföhrung nicht erfordert werden. Da aber von dem allen das Gegentheil vorhanden ist, so wird es darauf ankommen,

des Uebels mannigfaltige Quellen, und die Mittel zu suchen, eine jede abzuleiten oder auszutrocknen,

demjenigen bösen Vorsatz aber, der sich im Keim nicht tödten läßt, die Mittel zu seiner Ausföhrung zu nehmen.

Es ist überhaupt so leicht nicht, die Quellen und Triebfedern der Handlungen der Menschen

zu entdecken, und schwerer noch, sie, wie hier, bey Handlungen zu finden, welche heftiger Leidenschaften Früchte sind. Außer einer tiefen Einsicht in das menschliche Herz, würde dazu eine ausgebreitete Kenntniß der verschiedenen Charaktere der Nationen gehören, besonders der niedern Klassen des Volkes, und vor allem, von der Vorstellungsart der Personen des andern Geschlechtes, eine Kenntniß, die vielleicht nur Personen dieses Geschlechtes haben können. Wenn ich jene Quellen nicht vollständig, oder nicht richtig genug angebe, so wird der Fehler eine von diesen Veranlassungen haben.

Von den Ursachen, welche den Kindermord hervorbringen, liegen einige so tief, scheinen so entfernt zu seyn, bereiten aber des Kindes, des Mädchens Seele, lange vor ihrem Fall, lange vor der grausamen That selbst, zu derselben so entscheidend vor, daß sie dennoch die größte Aufmerksamkeit verdienen, ja um destomehr erfordern, da die Moral, die Erziehung, die Politik, durch ihre sanften, gelinden Mittel, mit gewisserer und stärkerer Wirkung dem Ausbruch der Verbrechen zuvorkommen, als die Strafgerichtigkeit durch Ahndung der ersten That die zweyte zurück halten kann.

Zu den Urquellen des Kindermordes gehöret vornemlich Unwissenheit und Irrthum. Mit welchem Rechte auch, unsere Zeiten sich einer vorzüglichen Aufklärung rühmen mögen ¹⁾, so ist doch diese noch lange nicht so allgemein verbreitet, als es für das Wohl der Menschheit zu wünschen wäre. Es ist eine Wahrheit, die bey dem ersten Anblick überzeugt, daß die übeln Gefinnungen und Handlungen der Menschen größtentheils von ihren unrichtigen Begriffen über physische und moralische Gegenstände abhängen, und die Anwendbarkeit dieser Wahrheit auf den hier aufzuklärenden Gegenstand ist einleuchtend. Selbst unter den gesitteteren Ständen, jedoch vorzüglich unter den niedern Klassen, haben die Personen des weiblichen Geschlechts, und unter ihnen die jüngeren und unverheyrahteten, meist so wenige, so unvollständige und unrichtige Begriffe von physischen und moralischen Dingen, daß diese tiefe, bedauernswürdige Unwissenheit nothwendig die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, besonders wo
die

- 1) Kann ein Volk, welches tausend mehr oder minder reiche Kapitalisten und Bürger, und Millionen Dürftige enthält, reich genannt werden? Ich glaube nicht: eben so wenig sollten wir uns aufgeklärt nennen.

die eine Waagschale Leidenschaften ziehen, denen aufgeklärte Begriffe und feste Entschlüsse kaum das Gleichgewicht halten würden, und dann die Unwissenheit, und ihre Folge der Wankelmuth, in der andern Schale liegen.

Eine gutgemeinte aber übel verstandene Erziehung läßt den Kindern und jungen Mädchen ganz unbestimmte Begriffe über die Einrichtung der Schöpfung in Ansehung der Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, oder giebt ihnen wohl gar irrige. Das hieraus entstehende geringere Uebel ist, daß sie die Wahrheit, die in das System ihrer Begriffe auf eine für ihre moralische Vollkommenheit vortheilhafte Art eingewebet werden könnte, in ganz andern Verbindungen erfahren, welche auf ihren Charakter ganz entgegen gesetzt wirken. Das größere Uebel ist, daß das so erzogne junge Mädchen, — besonders in den niedern Ständen, wo der weiblichen Keuschheit die Schutzwehr des äussern Anstandes und der Zurückhaltung fehlet, welche die verfeinerten Sitten eingeführet haben, — wann die Natur sich zu entwickeln anfängt, und die schmeichelnde Leidenschaft sie bekriegeret, der Verführung darum nachgiebt, weil sie wirklich die Gränze gar nicht kennet, deren Ueberschreitung
ihr

ihre gefährlich ist ²⁾. Ich bin so wenig geneigt, der äussern Schamhaftigkeit, obgleich ganze Nationen ihrer entbehren, denen man darum den Ruhm der Tugend nicht absprechen kann, den Rang einer Tugend streitig zu machen, zu welchem sie unsere Sitten mit Recht erhoben haben, daß ich vielmehr eben diese äussere Sitte als eine Hüterin der weiblichen Keuschheit ansehe: ich glaube aber den besten Schriftstellern über die Erziehung, daß mit dieser Tugend der vernünftige Unterricht der Jugend beiderley Geschlechts über die Einrichtungen der Natur sehr wohl bestehen könne.

Stärker noch als die Unwissenheit im Physischen wirkt die Moralische, theils allein, theils in Verbindung mit jener, als Urquelle des Kindermordes. Nicht nur wird eine junge Person, die von der Absicht ihres Daseyns keine, oder unbestimmte

- 2) Wir sind Beispiele in großer Anzahl aus den Alten bekannt, wo die Versührte auf eine wirklich glaubwürdige Art, und unter Umständen, die daran zu zweifeln nicht gestattet, versicherte, sie habe gar nicht gewußt noch geglaubt, daß ein einziger Beyschlaf oder einige Wiederholungen, die Schwängerung möglicher Weise zur Folge haben könnten.

stimmte und unrichtige Begriffe hat, den sinn-
 lichen Eindrücken leichter folgen, und daher der
 Verführung mehr ausgesetzt seyn, als eine andre,
 die durch richtige Kenntniß ihrer Bestimmung,
 auf sich ihren wahren Werth zu setzen gelernt
 hat: sondern, was noch weit gefährlicher ist, die
 unentwickelten und falschen Begriffe von Recht
 und Unrecht, die unbestimmten, unrichtigen Be-
 griffe von Ehre und Schande, welche in der See-
 le des jungen Mädchens unschädlich schlafen, so
 lange diese unschuldig ist, erwachen, wann der
 Fall der Verführung nun da gewesen ist, wann sie
 nun in dem Augenblick da sie Mutter wird, un-
 fähig neue und richtigere Ueberlegungen anzustel-
 len, nach den erworbenen älteren unrichtigen Be-
 griffen zu handeln hingerissen ist. Der Gang der
 unrichtigen Vorstellungen gehet, wie gewöhnlich,
 von richtigern Begriffen aus, weicht Anfangs
 unmerklich, allmählig immer weiter und weiter von
 ihnen ab, hebt langsam an, und stürzt mit im-
 mer schnelleren Schritten ins Verderben. Nat-
 ürliche Empfindung, Unterricht, Sitten, Er-
 fahrung vereinigen sich um dem jungen Mäd-
 chen, die Unschuld als verehrungswürdig, den
 Verlust derselben als unehrbar vorzustellen. Und
 wer kann die Wahrheit oder den Nutzen dieser
 Vorstellung in Zweifel ziehen? Ein scharfsinniger
 Mann

Mann 3) hält eben sie für die einzige getreue Bewahrerin der weiblichen Keuschheit, und findet nur in ihr die Ursache, warum diese Tugend bey diesem Geschlecht, im Ganzen genommen, weniger selten ist, als bey dem männlichen; in ihr das Gegengewicht der Leidenschaften, gegen welche sonst dieses Geschlecht schwächer ist, als das stärkere; in ihr den Ersatz der Grundsätze, die bey demselben unbestimmter und schwankender sind, als bey dem unsrigen. Wenn dieser Schriftsteller den Begriff von Ehre und Unehre, womit die Sitten die weibliche Unschuld und ihren Verlust bezeichnen, für bloß willkürlich, positiv, und in einem stillschweigenden Vertrage gegründet, anzusehen scheint, so würde ich geneigt seyn, viel weiter zu gehen, und den Ursprung dieser Ideen in der von der Natur dem weiblichen Geschlecht angewiesenen ganzen Bestimmung zu suchen. Diese wird mehr oder weniger durch Fehltritte der Leidenschaft vereitelt, und kann nur bey der Vermeidung dieser Fehltritte vollkommen erfüllt werden. Ehre ist demnach der Tugend gerechter Lohn für ihren Sieg über die Leidenschaft. Wenn also bey der Anwendung der Begriffe von Ehre und Unehre auf die weibliche Unschuld und deren Verlust,

3) Bayle, *pensées sur les Comeres*,

lust, diese Begriffe gehörig aufgekläret und geläutert, wenn sie in dieser Reinheit mit weiser Mäßigung erhalten würden, so müßte ihre Wirkung die beste und heilsamste seyn. Aber bey der unendlichen Verschiedenheit der Erziehung der höhern und niedern Stände ist gleichwohl eine wunderbare und unglückliche Uebereinstimmung in Ansehung der verkehrten Behandlung der Triebfeder der weiblichen Ehre. Man begnüget sich damit, diese Triebfeder auf jede Weise zu verstärken, ohne ihr zuvor die gehörige Richtung zu geben. Man läßt die Idee dieser Ehre unentwickelt und dunkel. Unbesorgt, ob der Verstand des jungen Mädchens den wahren Werth, das wahre Gehalt derselben richtig, ohne Uebertreibung, ohne Herabwürdigung bestimme, das wahre Verhältniß derselben zu andern eben so wichtigen Ideen einsehe, giebt man sich nur alle Mühe, die Empfindung einer jungen Person von dem Gefühl dieser Ehre ganz und ohne Einschränkung einzunehmen. Eine sehr üble, und doch lange nicht die schlimmste Folge hiervon ist die stolze Verachtung, mit welcher Frauenspersonen, die, vielleicht mehr durch Zufall als durch Tugend, den Klippen glücklich entkommen sind, auf die schwächern und mitleidenswürdigen Opfer des Sturms herabsehen. Die schlimmste Wirkung dieser übertriebenen Ideen trifft

trifft diejenigen selbst, welche sie haben. Wann nun der Fall da ist, daß Verführung und ein mächtiger Trieb in einer unglücklichen Stunde über alle die Begriffe von Ehre dennoch gesieget haben, daß die zukünftige Mutter ihren Zustand erst argwöhnet, dann davon überzeugt wird, und in die Zukunft blickt; so kehren die Ideen von Ehre und Schande mit vermehrter Dunkelheit und verstärkter Macht zurück, und bereiten der Unglücklichen einen Zustand der Kollision, welcher um desto gefährlicher ist, je schwankender und unbestimmter, von den hier gegeneinander streitenden Kräften ihre Begriffe sind. In der Unmöglichkeit, diese zum Grunde vernünftiger Ueberlegungen zu setzen, eine Wahl zu treffen, einen Entschluß zu fassen, ist ihr erster Wunsch, daß ihr Unglück geheim bleibe, ihr erstes Bestreben, ihren Zustand durch ihre Kleidung, durch ihr ganzes Betragen zu verbergen. So entsteht vielleicht schon dann ihrem Kinde der Keim des Todes. Mit dem Herannahen der Geburtszeit verstärkt sich die Begierde, die Begebenheit zu verbergen; zu dieser Begierde gesellet sich wohl schon der geheime Wunsch, die leise Hofnung, daß vielleicht das Kind todt geboren werden möchte. In der Stunde der Geburt vereinigt sich oft mit lange genährtem Kummer gesuchte oder zufällige Einsamkeit, Nacht,

das

das Phantom der verletzten Ehre in seiner schrecklichsten Gestalt, Schmerz, Schwäche der Kräfte des Leibes und des Geistes, völlige Unwissenheit in den Myſterien der Entbindung und in den Kennzeichen des Lebens des Kindes, und dann folgt, wo nicht Ausführung einer gewaltsamen Behandlung, doch nur allzuoft der durch Leidenschaft und Unwissenheit begünstigte Trugschluß, daß versagte Hülfe gar nicht, oder doch weniger strafbar sey, als Gewaltthätigkeit. Dieses Gemälde ist nicht ein Spiel der Imagination: eine sehr beträchtliche Anzahl gerichtlicher Verhandlungen überzeugt mich, daß bey der großen Verschiedenheit jeder traurigen Geschichte von der andern in Zufälligkeiten, doch jene Grundstriche und Hauptzüge sich fast in allen unverändert finden.

Das Uebel ist demnach gewiß vorhanden, und seiner Ursachen eine, ist der Nebel der Unwissenheit und des Irrthums. Wo ist nun der Geist, der hier die Schatten zu zerstreuen, und die Phantomen zu verscheuchen vermag? leicht auszusprechen ist die Forderung, daß der guten Kenntnisse Licht allgemein verbreitet, daß die Erziehung aller Stände, besonders der niedern Volksklassen, in ihrem Innern verbessert und veredelt, daß das Kind und das junge Mädchen seiner wahr-

ren

ren Bestimmung sorgfältiger belehret, und in den physischen und moralischen Wahrheiten, welche auf diese Bestimmung die nächste Beziehung haben, besser unterrichtet werden müsse. Der Gipfel welcher erstiegen werden soll, zeigt sich dem Auge, aber noch versperren Abgründe den Zugang. Wenn auch der milde Glanz der Wissenschaften, der Europa in unsern Tagen erleuchtet, nicht leicht, und wohl nicht ohne große, nicht vor auszusehende Revolutionen, der alten Nacht wieder weichen wird, so läßt sich doch eine bis zu den niedern Ständen hindurchdringende, und auf sie wirkende Erleuchtung in einem hohen Grade gar nicht hoffen. Aber an der Möglichkeit, diese allgemeine Erleuchtung in demjenigen mittlern Grade hervorzubringen, welcher hinlänglich wäre, sich dem gegenwärtigen Endzweck wenigstens sehr zu nähern, daran verzweifelt man nicht. Die Kenntnisse, deren allgemeine Verbreitung zu diesem Zweck nothwendig seyn würde, sind alle von der simpelsten Art. Nur wenige, leichtfaßliche, physische und moralische Wahrheiten dürften in die Seele des Kindes und des jungen Mädchens gepflanzt werden: richtige Ideen von der Ordnung der Natur in der Erhaltung des Menschengeschlechts, von dem ewigen Unterschiede zwischen Gutem und Bösem, zwischen Recht und Unrecht,

von den nur darauf zu gründenden Begriffen von Ehre und Unehre, von dem nicht geringen Uebel des Verlusts der weiblichen Unschuld und der Folgen dieses Verlustes, von dem unendlich größern, das Leben eines menschlichen Geschöpfes aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu zerstören: alles leicht zu begreifende Sätze, welche durch unmittelbare Anwendung auf individuelle Verhältnisse desto eindringender und fruchtbarer gemacht werden könnten, und in den höheren Ständen das Laub entbehrlicher und frivoler Kenntnisse sehr würdig ersetzen, so wie in den niedern die unbebaueten Felder der Unwissenheit anfüllen würden. Die Warnung vor der Verführung, die Belehrung von den Folgen derselben, ja die Warnung vor dem Kindermorde selbst, könnten und müßten Gegenstände des liebevollen Unterrichts einer jeden Mutter an ihre aufblühende Tochter, Gegenstände des ehrwürdigen Unterrichts in der Religion und der öffentlichen Reden ihrer Lehrer werden. In Ländern, wo besondere Verordnungen über den Kindermord in den gottesdienstlichen Versammlungen abgelesen werden, — und das sollte überall geschehen — 4)

könn-

4) Wenn vermehrte Bedürfnisse die bürgerlichen Geschäfte verwickelter, und dadurch die Civilgesetze so zahlreich gemacht haben, daß jeder Bür-

Könnten und müßten die ernstestn Ausprüche der
Geseze, von der überzeugenden Sprache einer po-
pularen Philosophie, und dem Rührenden der
Beredsamkeit begleitet werden; so würde sich der
Verstand von ihrer Wahrheit und von ihrem Nu-
ßen

B 3

Bürger sie unmöglich alle fassen kann; sollte
nicht wenigstens der Kodex der Kriminalgesetze
ein allgemeines Buch, in dem Besitz jedes Haus-
vaters, in dem Gedächtniß und Verstande jedes
Hausgenossen seyn? Ist es nicht ungerecht,
Gut, Ehre, selbst das Leben, nach Gesezen ab-
zusprechen, welche derjenige, den der Verlust
trifft, nicht kenne? Freylich müßte ein solcher
Kodex anders lauten, als die Karolinische und
Josephinische peinliche Gerichtsordnungen. In
der Materie vom Raube und Diebstahl haben
die wenigen Grundsätze, welche der preussische
Monarch seinen Tribunalen zur Richtschnur bey
ihren Urtheilen vorgeschrieben hat, einen größ-
sern Werth, als jene lange Ordnungen mit allen
ihren Kommentaren, und könnten durch einige
nähere Bestimmungen der Vollkommenheit der
Gesezgebung über diese Materien sehr nahe ge-
bracht werden. Die Klagen sind alt, aber noch
immer gegründet, daß der Landmann versäumt
wird. Im Kalender, einem Buche das er ha-
ben muß, könnte man ihm Grundbegriffe des
Civil- und Kriminalrechts, der Moral, und
der Landwirthschaft geben, aber man erzählt
ihm lieber vom nordamerikanischen Kriege und
von

hen überzeugen, so würden sie in die Herzen dringen, und wirksam und fruchtbar werden. Man trenne nicht, was in einer so natürlichen Verbindung steht.

Die Schwierigkeit, welche zur Ausführung dieses Planes in seinem ganzen Umfange, überwunden werden muß, nemlich die Allgemeinheit der Verbreitung jener an sich mäßigen und leichten Kenntnisse, wäre also wohl nicht unübersteiglich. Nur gehöret dazu mehr als Ein Menschenalter, gehöret dazu eine Folge von Fürsten, die alle den Vorsatz der allgemeinen Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts gleich ernstlich fassen, Minister die ihn gleich thätig, mit gleich zweckmäßiger Wahl der Mittel ausführen, und endlich glückliche Zeitumstände, kein Orkan verwüstender Revolutionen, welche des angelegten Gartens keimende Pflanzen und Blüthen wieder zerstören würden. Die Mienen der Weltbürger und Patrio-

von hohen Todesfällen und Geburten. Die Bildhändler und Kolporteurs von der geringsten Klasse verkaufen ihm Unsittlichkeiten oder wenigstens Albernheiten zu einer Zeit, da die Nation Meisterstücke hat, die gerade durch ihre Simplizität ihm vollkommen verständlich seyn würden.

Patrioten — beide belebt hier derselbe Geist — welche wider solche Schwierigkeiten den herkulischen Kampf dennoch nicht scheuen, werden in allen Zeiten mit verdientem Ruhm glänzen, der Erfolg sey welcher er wolle. Täuscht mich aber das Gewölke nicht, welches die entfernte Zukunft umschleiert, so sehe ich schon im Geist den Sieg und seine glücklichen Folgen.

Und wenn dann, durch die verbesserte Erziehung, die Unwissenheit und der Irrthum, mit dem Laster ihrem Begleiter, besiegt, und Wahrheit und Tugend über beide Geschlechter in gleichem Maaße verbreitet sind, so werden auch gewiß der Verführer weniger, und die guten Absichten auch von dieser Seite befördert werden.

Nächst der Unwissenheit und dem Irrthum, ist die Schwierigkeit der Ehen, als Veranlassung zu der Unregelmäßigkeit der sinnlichen Triebe, eine reiche Quelle des darauf oft folgenden Kindermordes. So wie auf der einen Seite die gewisse Erfahrung zeigt, daß oft selbst die erhabenen Beweggründe der Religion und der Moral wider die Stärke eines Triebes nichts vermögen, durch welchen einmal der Schöpfer außer der Erhaltung auch die nähere Vereinigung des Menschens

schengeschlechts bewirken wollte, und aus dessen richtiger Leitung wirklich jede gesellige Tugend fließt: eben so unwidersprechlich ist auf der andern Seite die Erfahrung, daß der Mensch, welcher gerade hierin von dem Thiere sich unterscheidet, jedes gegenwärtige Uebel, jede gegenwärtige Einschränkung und Entziehung, standhaft, gern und willig duldet, wenn ihm nur die Zukunft dafür eine Glückseligkeit zeigt, deren Erreichung er sich zu trauen kann. Den Krieger, den Seefahrer, belebt mitten in den Arbeiten und Gefahren der Gedanke einer ruhigeren, glücklicheren Zukunft, als der süßen Frucht der gegenwärtigen Entbehrungen und Uebel. Allein, man nehme ihm, und allen die mit ihm in ähnlichem Falle sind, die trostvolle stärkende Aussicht in eine bessere Zukunft, oder man entrücke ihm diese Zukunft so weit daß er an der Erreichung verzaget; so wird an die Stelle der Kühnheit der Unmuth treten, und auf diesen die Verzweiflung, mit ihren Begleitern dem Laster und den Verbrechen, folgen.

Alles dieses findet in gewisser Art und in gewissem Maaße, Anwendung auf die Erleichterung und auf die Erschwerung der Ehen. Warum sollte der Jüngling, der junge Mann, das Mädchen, die Jungfrau, wenn ihnen der Zustand

stand und die Verfassung des Staates in welchem sie leben, das Glück der Ehe ohne Mangel, ohne Furcht vor dem Mangel, zusagt, und vor der Zeit da ihre Blüthe vorüber ist, die Zusage erfüllet, nicht ihre Triebe eine Zeitlang beherrschen? Wenn dagegen die Staatsverfassung Mangel und Noth, oder unabsehbliche Zögerung zur Verbindung der Ehe machet, so ist dem ersten Schritt zum Uebel die Bahn bereitet, und die andern Schritte werden leicht folgen.

Das diesem Uebel entgegenzustellende Mittel wäre also: die Erleichterung der Ehen. Bey derselben kömmt es nicht sowohl darauf an, neue Beweggründe zur Ehe hervorzubringen, als ihre Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Triebfedern und Geseze der Natur bedürfen selten einer positiven künstlichen Verstärkung. Ein Staat dessen Verfassung die beste wäre, würde besonderer Geseze zur Beförderung der Ehen entbehren können. Wenn also nur in einem Staate die Hindernisse der Ehen gehoben werden, so wird die Natur gewiß wieder alle ihre Rechte behaupten: viele und frühzeitige Verbindungen werden eine blühende Bevölkerung gewähren, und künstliche Mittel, zu denen auch die Strafen der Ehelosigkeit gehören, werden so überflüssig seyn, wie

B 5

dem

dem Gesunden die Arzney. In einem Staat hingegen in welchem mächtige Hindernisse der Ehen fortwirken, werden eben dadurch die Strafen der Ehelosigkeit unwirksam werden: denn sie stehen mit der übrigen Verfassung in einem wahren Widerspruche, und nützen dem Staatskörper so wenig, als einem physischen Körper Arzneymittel ohne Diät. Von der Seite der Gerechtigkeit lassen sich diese Strafen eben so wenig vertheidigen. Bey einer Staatsverfassung der letzteren Art fällt die Unbilligkeit eines Gesetzes in die Augen, welches die Hindernisse des Endzwecks bestehen läßt, dessen Erreichung es bey Strafe gebietet. Und selbst bey der besten Einrichtung kann und wird es noch genug einzelne Fälle geben, wo die Ehelosigkeit, als eine Ausnahme von der Regel der Natur, durch die Umstände völlig entschuldigt wird, wo der Begriff einer Vergehungs gar nicht anzuwenden ist. Gleichwohl setzt ein Strafgesetz, seinem Wesen nach, Handlungen voraus, die unbedingt Vergehungen sind. Dasjenige Strafgesetz ist demnach ungerecht, welches ohne Unterschied ahndet, was nur bedingungsweise Vergehungs ist. Man würde vergebens einwenden, daß die Strafgesetze wider die Ehelosigkeit gewisse richtige Unterschiede bestimmen könnten: denn die näheren Bestimmungen welche in ein-

ein-

einzelnen Fällen die Ehelosigkeit entweder rechtfertigen, oder als eine Vergehung wider das Wohl des Staats aufstellen, sind zu mannigfaltig, als daß die in dem Gesetz festzusetzende Unterschiede die nöthige Präcision erhalten könnten; und wenn sie diese auch erhalten hätten, so würde wieder, bey der wirklichen Anwendung des Gesetzes, die Erforschung, ob die darin festgesetzten Bestimmungen im Falle wirklich vorhanden wären, meist ohne Erfolg bleiben, und die Freyheit des Bürgers ohne Nutzen fränken.

Es werden also nur die Hindernisse der Ehen aus dem Wege zu räumen seyn. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich zu ihren stärksten Hindernissen den übertriebenen Luxus in den Städten, die Leibeigenschaft und die harte Dienstbarkeit auf dem Lande, und den allzuzahlreichen Krieges- und Klosterstand rechne. Alle diese Dinge scheinen in den Weg gerathen zu seyn, welchen seit Jahrtausenden so manches in der Welt genommen hat, vom Guten und Nützlichen stufenweise durch langsame, Anfangs unmerkliche, aber immer weiter gehende Abweichung, zum Uebeln und Schädlichen. Ein gewisser Grad des Luxus steht vielleicht mit einem gewissen Grade der Aufklärung des Verstandes und der Verfeinerung der Sitten in einer zu ge-

nauen

neuen Verbindung und in einem zu nahen Ver-
 hältnis, als daß man ihn ganz verwerfen könnte.
 Die Zügellosigkeit des Landvolkes hat zuweilen
 schreckliche Wirkungen hervorgebracht, welche
 durch Ordnung und Gehorsam zurückgehalten
 werden, und die Vernachlässigung des Kriegs-
 standes hat fürchterlichen Revolutionen Raum
 gegeben, die zuweilen in einem Tage die Werke
 vieler Jahrhunderte zerstört haben, und in Staa-
 ten wo dieser Stand aufrecht erhalten wird, sich
 nicht gedenken lassen. Edel würde auch die Be-
 stimmung der Klöster seyn, dem Alter, der Krank-
 heit, dem Unglück heilige Zufluchtsörter zu seyn.
 Wenn aber der Luxus alle Gränzen übersteigt,
 wenn der niederen Stände Begierde den mittleren,
 der mittleren, der Pracht der höhern gleich zu-
 kommen, keine Schranken kennen; wenn der Land-
 mann in harter Dienstbarkeit, in Leibeigenschaft,
 der Würde der Menschheit zu entsagen gezwun-
 gen ist; wenn dem Staate der Kriegesstand und
 der Klosterstand eine zu große Anzahl Arbeiter,
 der Klosterstand eine Anzahl künftiger Mütter
 entziehet: so ist wohl kein Zweifel, daß dieses sehr
 große Uebel sind. Ihnen abzuhelpen ist indefs nicht
 leicht: es kann nur vieler Jahre, fortgesetzter gu-
 ter Maaßregeln, und glücklicher Zeitumstände
 herrliche Frucht seyn. Vermag irgend etwas den

Luxus

Jurus von seiner gränzenlosen Höhe nach und nach
 herabzubringen, so ist es das Beyspiel der Fürsten
 und der Großen, und die Harmonie der Gesetze
 mit den Beyspielen. Wenn Regenten und Mäch-
 tige die Reinheit und Einfalt der Sitten an die
 Stelle der Eitelkeit und des Stolzes, und Wür-
 de an die Stelle der Pracht setzen werden; wenn
 sie den wahren Vortheil der Völker eingebildeten
 fiskalischen Vortheilen vorziehen werden: so wird
 der Funke des Guten eben so leicht fassen, als vor-
 hin das Beyspiel des Gegentheils ansteckend war.
 Ähnliche Mäßigung, und auf innere Kenntniß
 des Lokals gegründete Bestimmung, würden in
 den Gesetzen über des Landmannes Rechte und
 Pflichten herrschen müssen. Doch würde auch
 Muth erfordert werden, um die Hydra des Wi-
 derspruchs zu tödten, welche der Tyrann des Land-
 mannes, unter dem Schein erworbener Rechte,
 dem Regenten in den Weg stellet, welcher das
 Joch dieser Unglücklichen auflösen will. Eine
 schleunige Revolution kann man am allerwenig-
 sten bey dem Kriegsstande verlangen oder erwar-
 ten, weil Sicherheit das höhere Erforderniß
 bleibt, ohne welches jede gute Einrichtung bald
 ihren Untergang finden würde. Eben so wenig
 darf auf der Stufenfolge der Verbesserungen
 welche auf die Religion Beziehung haben, Ueber-
 eilung

eilung gewaget werden. Jeder Staat aber würde die Ehen der Soldaten begünstigen, jeder Staat der Anzahl der Klostergelübde gewisse Schranken setzen, die persönlichen Eigenschaften der Aufzunehmenden vor der Aufnahme prüfen, und aller Art des Zwanges zu Gelübden Einhalt thun können 5). Also werden alle diese Hindernisse den Fürsten, welchen der Himmel mit Geist, Entschluß, Muth und Macht gerüstet hat, nicht abhalten, den weiten Plan zu entwerfen und zu bearbeiten, dessen völlige Ausführung vielleicht der Folgezeit aufbehalten ist.

Eine andere Quelle des Kindermordes ist die Nahrungssorge der Mutter für sich und für ihr Kind. Diese Sorge, bald die Folge wahrer Dürftigkeit, und drückenden Mangels Wirkung, bald eine Tochter der dem Menschen nur allzunatürlichen Trägheit und Bequemlichkeit, des den Unglücklichen eignen Mistrauens in die Hülfe anderer, ist in beiden Fällen, ihren traurigen Wirkungen nach, gleich gefährlich.

Edel

5) Seitdem dieses geschrieben ist, hat in den österreichischen Staaten eine Revolution ihren Anfang genommen, welche unser Zeitalter der Zukunft merkwürdig machen wird.

Edel und rühmlich war die Absicht der Freundschaft der Menschheit, das Uebel in dieser seiner Wurzel anzugreifen. Aber durch ein sonderbares Verhängniß ist der menschliche Verstand vielleicht nie auf gefährlichere Irrwege gerathen, als eben bey der Auffuchung des Mittels zu diesem großen Endzweck. Die Einrichtung der Findelhäuser schien ein verdienstvolles Werk zu seyn. Die Beweggründe der Religion und der Moral schienen mit den politischen zusammenzustimmen, und sie zu veredeln und zu verstärken. Man sah diese Häuser als heilige Asylen vieler tausend unschuldigen Geschöpfe, als Pflanzstädte an, von welchen man künftige Geschlechter erwartete. Man glaubte, allen Nahrungsorgen, sogar der Furcht vor der Schande, und mit beiden, dem Kindermorde, ihrer Folge, durch sie ein glückliches Ziel gesetzt zu haben: aber man fand, noch ehe ein Jahrhundert verfloß, daß man den frühzeitigen Tod der Kinder befördert, nicht verhindert, die Gesetze wider die Exposition umgestoßen, die Ausschweifungen begünstiget, die Ehen zurückgehalten, die Sitten entwehrt, die Bande der Natur getrennet, und den Keim künftiger Geschlechter gelegt hatte, welche von dem ächten Geschlecht der Menschen nur den Namen haben, im physischen und moralischen demselben weit nachstehen.

sehen. Traurige Wahrheit, welche mit lauter Stimme verbreitet werden sollte, da noch immer das Geräusch unzähliger Vorurtheile wider sie kämpfet 6). Unaufgeklärtes Wohlwollen, übereiltes enthusiastisches Lob vieler Schriftsteller, die Bequemlichkeit Meinungen ohne Prüfung anzunehmen, Nachahmungssucht, und der Widerwille von Grundsätzen abzugehen, die man lange genähret und befolgt hat; selbst der äußere Schein jener Anstalten, vermehren die Anzahl der Vertheidiger des Irrthums. Es fehlet indeß nicht an Männern, welche es sich zum ernstlichen Geschäft gemacht haben, diesen gefährlichen Irrthum zu widerlegen. Besonders hat ein einsichtsvoller Menschenfreund 7) diesen Gegenstand aufzu-

6) Der Verfasser des Buches *Plan de législation sur les matières criminelles*, welches zu Amsterdam 1779 herausgekommen ist, und eine Beantwortung der Berner Preisaufgabe seyn soll, rühmet (S. 96.) die Findelhäuser ganz ohne Beweis ihres Nutzens, als ob es damit schon eine ausgemachte Sache wäre. Wie viele Bücher und wie viele Menschen reden nicht eben diese Sprache! Selbst der einsichtsvolle Autor des *Tableau de Paris* hat von den Findelhäusern noch viel zu günstige Begriffe; doch zuweilen schläft auch der gute Homer.

7) Meißner, in zwei Abhandlungen über die Stra-
ge:

aufzuklären gesucht. Dieser um eine so wichtige Sache verdiente Mann, ist von der Schädlichkeit der Findelhäuser aus Gründen überzeugt, denen man aufrichtigen Beyfall geben muß. Es sey mir erlaubt, die Betrachtungen, welche er darüber theils selbst angestellt, theils bey mir veranlaßt hat, auf den Endzweck der gegenwärtigen Abhandlung zu concentriren.

Wenn eine Anstalt den guten Endzweck ihrer Bestimmung nicht erreicht, wenn sie eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, und noch außerdem schädliche Folgen hat, so ist wohl kein Zweifel, daß eine solche Anstalt ganz und in ihren ersten Grundsätzen verwerflich seyn müsse. Alles dieses ist, nach meiner Einsicht, der Fall bey den Findelhäusern.

Man nehme auf eine Zeitlang den Satz an, dessen Unrichtigkeit doch gewiß ist, daß ein solches Haus seiner Bestimmung höchstes Ziel erreiche; man nehme an, daß es der darin aufgenommenen Kinder Leben und Gesundheit bey einer eben so großen

ge: Sind die Findelhäuser vortheilhaft, oder schädlich? Göttingen, 1779.

großen Anzahl erhalte, als geschehen würde, wenn eben dieselbe Anzahl Kinder von ihren Aeltern ernähret und gepflegt würden; so wird dennoch die Anstalt nur für den Ort, wo sie sich befindet, und etwan für die zunächst umliegende Gegend recht wirksam seyn können. Man sehe aber auch mehrere Häuser an mehreren Orten, ja so viele, als nur immer das Vermögen eines reichen Staats tragen kann; so würden dennoch der einzelnen Häuser Wirkungskreise ⁸⁾ nicht so weit ausgedehnet werden können, daß sie einander begränzten, und dadurch ihren Nutzen über den ganzen Staat, besonders über das platte Land verbreiteten. Dieses aber bedarf der Hülfe vielleicht am meisten, weil hier die größere Einsamkeit verhältnismäßig mehr heimliche Entbindungen und Verwahrlosungen hervorzubringen scheint, als in den Städten geschehen, welche doch billig der Vertheidiger dieser Anstalten einziges Augenmerk nicht seyn, nicht von ihnen für den ganzen Staat gehalten werden sollten.

Es

8) Il venoit à Paris chaque année 2000 enfans trouvés des lieux les plus éloignés de la province, dont à peine un dixième échappoit à la mort, ou atteignoit l'âge de six mois &c. Necker, *Compte rendu*.

Es ist aber ganz unrichtig, daß ein Findelhaus in dem Kreise seiner Wirkung seinen Endzweck aufs beste erfülle. Selbst bey der besten Einrichtung, deren die Findelhäuser fähig sind, tödten dieselben ungleich mehr unschuldige Geschöpfe, als die Mütter bey dem Nichtdaseyn dieser Anstalten tödten würden. Die Vertheidiger der Findelhäuser werden selbst zugeben, daß die arme, eingeschränkte menschliche Kunst, den weisen Einrichtungen der reichen Natur unendlich nachstehet. Wenn nun diese gütige, alles ernährende Mutter den Säugling durch die reine, einfache, gewohnte Nahrung der mütterlichen Milch, das Kind durch die Freyheit der Erziehung der Natur, beyde durch eine in tausendfacher Gestalt geschäftige Sorgfalt der Mutter und des Vaters, doch nur in so weit erhalten kann, daß etwan die Hälfte des menschlichen Geschlechts die Jahre der ersten Jugend erreicht: was kann man da von dem Findelhause erwarten, von der fremden, unzureichenden Nahrung, von dem Zwange, von der eingeschlossenen, ungesunden, tödtenden Luft, von einer Pflege ohne alle elastische Triebfedern eines Mutterherzens, von kaltem Eigennutz, von der schändlichen Nachlässigkeit gedungener Pflegerinnen? Alles große fürchterliche Uebel, die von diesen Anstalten gar nicht trennbar sind, und mit ihrer Erweiterung

E 7

zuneh-

zunehmen. Ihre schreckliche Wirkungen sind so wahr, als sie unglaublich scheinen. Aller Findelhäuser Erfahrungen bestätigen sie einstimmig. Sind gleich bisher noch nicht Data genug gesammelt, um die Sterblichkeit im Findelhaufe gegen die Sterblichkeit nach der Ordnung der Natur im Allgemeinen mathematisch zu berechnen, so ist doch aus gesammelten glaubwürdigen Nachrichten die größte Evidenz, daß das Verhältniß für das Findelhaus äußerst nachtheilig sey. In der Findlingsanstalt zu London, um aus vielen Beyspielen eines zu wählen, erreicht etwan das sechste Kind das sechste Jahr 9). Gesezt nun, man nähme wider diese und ähnliche vorhandene Erfahrungen, das ungleich günstigere Verhältniß an, daß das vierte Kind ein weit höheres Alter, die Jahre der ersten Jugend erreichte — wie verschieden man auch diese bestimmen mag — so brächte das Findelhaus

9) Man sehe nach Jacobi's Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes bey den Dingen der menschlichen Gesellschaft u. s. w. Hannover 1776, und das Buch *Tableau de Paris Ed. de Hambourg et de Neufchâtel* 1781 Tom. II pag. 104, wo ich mit Entsetzen lese: Dans la province de Normandie on a calculé d'après l'expérience de dix ans, qu'il mouroit cent quatre enfans sur cent huit,

delhaus doch immer nur halb so viel Kinder bis zu diesem Alter, als die Erziehung der Natur durch die Aeltern gethan haben würde. Dieses alles werden jedoch die Freunde dieser Einrichtungen selbst zugeben; das einzige Argument welches sie, wenn es nur richtig wäre, hier entgegen setzen könnten, würde seyn, daß die Gebohrnen, von denen bey der Erziehung der Natur etwan die Hälfte, und bey der Erziehung des Findelhauses ein weit geringeres Theil, die Jahre der ersten Jugend erreicht, alle oder doch die größere Zahl von ihren Müttern würden seyn getödtet worden, wenn kein Findelhaus wäre. Diese Behauptung wäre sie gegründet, würde die Wahl der Findelhäuser, als des bey weiten geringern Uebels, empfehlen; sie ist aber so auffallend unrichtig, daß eben ihre genauere Prüfung diese Anstalten in dem nachtheiligsten Lichte zeigt. — Welcher Philosoph und Politiker, ja welcher Mensch von nur gewöhnlichen richtigen Begriffen über der Menschen Handlungen und deren Triebfedern, kann sich wohl überzeugen, daß die 3785 Kinder, die im Jahre 1750; die 4127, 5253, 6002, 7677, 6644, 5558 ¹⁰⁾, die in den Jahren 1752, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767,

10) Man vergleiche hiermit des Mohean *Recherches et Considerations sur la population de la France.*

1767, 1772, 1779 und 1780, bey der im Ganzen ziemlich gleich gebliebenen Zahl der Gebornen zu Paris, im Findelhause dieser Stadt aufgenommen worden sind, alle, oder doch ihre größere Zahl, den Tod aus den Händen ihrer Mütter empfangen haben würden, wenn kein Findelhaus gewesen wäre? Eine so fürchterliche Voraussetzung widerspricht der Erfahrung, sobald man nur Paris, und Städte, wo Findelhäuser sind, denn das auffallende Beyspiel von Paris ist einer weitern Anwendung sehr fähig, mit denen vergleicht, wo keine sind. Man sehe, um dieser Betrachtung ihr völliges Licht zu geben, den Fall, daß ein Findelhaus jährlich 6000 Kinder aufnähme, und von dieser Zahl, nach dem vorhin willkürlich, und offenbar viel zu günstig, angenommenen Verhältniß, 1500 glücklich durch die Jahre der Kindheit brächte; so kann dennoch, so bald man die Sache, wie geschehen muß, in allen ihren Beziehungen betrachtet, deswegen noch nicht behauptet werden, daß die Findelanstalt auch nur einen einzigen von diesen 1500 Menschen wirklich und wahrhaftig gerettet, und dem Staate erhalten habe, so lange nicht der unerweisbare Satz erwiesen wird, daß ohne das Findelhaus von jenen 6000 mehr als 3000 durch die Hand ihrer Mütter würden seyn getödtet worden. Denn wenn man annimmt,

daß

daß gerade diese Anzahl der 3000 — offenbar eine viel zu hohe Zahl — ohne das Findelhaus ein so schreckliches Schicksal erfahren hätte, so würde ja doch selbst in diesem fürchterlichen Fall, von der andern Hälfte der ganzen Anzahl der 6000, nemlich von den 3000, deren Mütter nicht so grausam gewesen wären, die Erziehung der Natur durch die Aeltern, so gut als das Findelhaus, 1500 durch die Jahre der Kindheit gebracht haben; so würde die Natur eben so viel als die Kunst gewirkt haben, so hätte diese gar nichts vorzügliches geleistet. In dem Maaße nun, als die Zahl derjenigen Kinder, die von den im Hause aufgenommenen 6000, wenn kein Haus gewesen wäre, von ihrer Mütter Hand den Tod empfangen hätten, entweder über 3000 stiege, oder unter 2000 fiel, würde das Findelhaus Menschen gerettet, oder geopfert haben, gerettet in jenem Fall, geopfert in diesem. Da nun der letztere der allein glaubwürdige ist, da er durch Erfahrung, durch Vergleichung der Länder wo Findelhäuser sind, mit Ländern wo keine sind, sich bestätigt; so wird des Findelhauses Gewinn durch einen viel größeren Verlust überwogen, und in Absicht auf den ganzen Staat wirklich vernichtet.

Die Findelhäuser sind demnach der Bevölkerung auf vielfache Art nachtheilig. Zuerst lähmen

ten sie die Kraft der Geseze wider die Exposition, indem sie einer Art derselben, die nur dem Scheine nach unschädlich war, und sich in der Folge so sehr schädlich bewies, die Entstehung gaben; sie machten den Staat zum Vertrauten der Verbrechen der Einzelnen, begünstigten eben dadurch die Unregelmäßigkeit der Triebe, und häuften also die Expositionen noch mehr, so wie sie auch die Ehen die einzige ächte Quelle der Bevölkerung, zurückhielten, und minderten, indem sie von der Sinnlichkeit die den rohen Haufen der Menschen reizet, die schweren Pflichten des Standes der Ehe trenneten, und ihm jene ohne diese anboten. Das Mittel selbst ohne welches der Endzweck dieser Institute nicht erreicht werden kann, die große Anzahl von Ammen die dazu wesentlich nothwendig sind, setz nicht nur voraus und erfordert gewissermaßen eben die Uebel in der Societät, deren Folgen das Findelhaus vorbeugen soll; sondern giebt zu diesen Uebeln sogar Anlaß und Gelegenheit, indem es leichtsinnigen Dirnen, die sonst noch wohl einst Pflichten einer Hausmutter erfüllet hätten, Aussichten von einer Versorgung zeigt, die sie auf dem Wege des Lasters erhalten können.

Außer diesem großen physischen Nachtheil der Findelhäuser in Ansehung der Bevölkerung, und
in

in Ansehung der Gesundheit und der Stärke der Menschen, haben sie im Moralischen gewiß eben so schädliche Folgen. Wer die Menschen kennet, der weiß, daß nur sehr wenigen Edlen unter ihnen, die erhabenen Ideen von Religion, von Tugend, von Pflicht, von der menschlichen Gesellschaft, von dem Vaterlande, von der Zukunft und der Ewigkeit, lebhaft gegenwärtig, und bei ihnen wirksam sind; daß von der großen Anzahl der übrigen wiederum nur wenige entschiedene Bösewichte sind; alle andern aber zur mittleren Klasse gehören, welche glänzender Tugenden und schwarzer Laster gleich unfähig, vom Eigennuß, vom Ehrgeiß, von andern Leidenschaften, in verschiedenen Mischungen und gemäßigten Graden, oder auch von noch milderen, minder gefährlichen, selbst gutartigen Leidenschaften beherrscht werden. Die letztere Art der Leidenschaften stehet mit jenen erhabenen Beweggründen so wenig im Widerspruch, daß vielmehr beide sich mit einander vereinigen lassen, und sich gegenseitig beleben, verstärken und veredeln können. Diese mildern, oft gutartigen Leidenschaften, bald mit einer geringen Mischung höherer Beweggründe, bald ganz ohne diese, sind des großen Haufens der Menschen einzige Triebfeder zum Guten und zu jeder nützlichen Thätigkeit. Zu ihnen gehöret vorzüglich das Bestreben

nach dem Glück, welches die Liebe in der Ehe gewähren kann, der Wunsch einer Familie Vater zu werden, der Wunsch des Kindes, seiner Aeltern Freude zu seyn. Alle diese vielwirkende Triebfedern nützlicher Thätigkeit zerstöret das Zindelhaus im Vater und in der Mutter, die ihr Kind verlassen und verstoßen, im Kinde, welches ohne mütterliche Hülfe, ohne väterliche Hand, an Seele und Leibe matt aufwächst, und ein seltenes Glück hat, wenn es bey dem schleichenden Gifte seiner Erziehung, gleich einem im ersten Keime verbrannten Sproßling, sein Pflanzenleben kraftlos fortlebt.

So viele, so wichtige Ursachen überzeugen mich, daß wenn jemals, — die Vorsehung verhüte es! — Zindelhäuser allgemein werden sollten, die innigsten Verbindungen des menschlichen Geschlechts zerrissen, die wirksamsten Triebfedern des Guten gelähmt, die Sittlichkeit ein Wort ohne Bedeutung werden, und ein Geschlecht entstehen würde, das von dem Menschen nur den Namen hätte, in der That zu einer Thierart herabgesunken wäre.

Es scheint mir also eine gewisse Wahrheit zu seyn, daß wo keine Zindelhäuser sind, keine angelegt werden müssen. Ob sie da wo sie sind, wie-

der

der aufgehoben werden können, ist eine Frage die man im Allgemeinen bejahen kann, mit der Einschränkung: wenn es ohne allzugroße Zerrüttung möglich ist. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit hiervon läßt sich aber nur im besondern, unter Prüfung der speciellen Umstände eines jeden Falles, bestimmen, und liegt demnach außer der Sphäre dieser Abhandlung. In der Chirurgie giebt es künstliche Wunden, welche nicht ohne Gefahr geheilet werden dürfen. Vielleicht mögen diese hierin eine Aehnlichkeit mit den politischen Gebrechen, den Zindelhäusern haben, da wo diese einmal sind. Darin aber sind sie ihnen gewiß unähnlich, daß es in der Chirurgie Fälle geben mag, wo es gut ist solche Wunden hervorzubringen; hingegen in der Politik es wohl keine Beweggründe giebt, welche die Anlegung eines Zindelhauses, wo noch keines ist, entschuldigen könnten.

Keime guter Art können nicht eher gedeihen, als bis die schädlichen vertilgt sind, und die Bemühung diese zu vertilgen ist nicht ganz ohne Verdienst, wenn auch demnächst die besseren nicht gleich fortkommen sollten. Ich werde versuchen hier als bessere Keime einige Grundsätze hinzustreuen, die, je nachdem sie dessen bedürfen, geläutert und gereinigt oder vermehrt, in guten Boden

den gesenkt, und in Hoffnung künftiger Aërnte gewartet werden können.

- 1) Die Exposition ist ein Verbrechen, und muß, wo sie vorkömmt, als ein Verbrechen untersucht, und nach weisen Gesezen bestraft werden.
- 2) Wenn aber dennoch Kinder ausgesetzt werden, so verstehet es sich von selbst, daß sie der Staat aufnehmen, ernähren und erziehen müsse: eine Pflicht der Menschlichkeit, die alle Völkler zu allen Zeiten und unter jeder Religion erkennen sollten.
- 3) Nur muß diese Aufnahme, diese Ernährung und Erziehung, besonders in den ersten Lebensjahren eines jeden gefundenen Kindes, gar nicht in eigenen, dazu gewidmeten Häusern geschehen: sie müssen einzeln an Familien ausgethan, und diese für ihre wirkliche Erhaltung durch mehrere Jahre ihres Alters, so reichlich belohnet werden, daß der Tod eines solchen Kindes ein wahres Unglück für die Familie sey ¹¹⁾.
- 4) Wenn

¹¹⁾ Dies letztere sind die eigenen Worte eines Mannes, dessen Scharffsinn und Gelehrsamkeit über

4) Wenn die Mutter eines außer der Ehe erzeugten, exponirten oder nicht exponirten, und die Mutter eines exponirten, in oder außer der Ehe erzeugten Kindes bekannt wird, so muß sie angehalten werden, selbst ihr Kind zu säugen, zu ernähren, zu warten und zu pflegen.

5) In dieser Absicht muß einer solchen Mutter der Ammenstand bey irgend einer andern gänzlich verboten, und der weichen Bequemlichkeit einer Dame, die Gesundheit und das Leben eines menschlichen Geschöpfes nicht aufgeopfert werden. Im Fall der Uebertretung muß die Dame und die Amme nach richtigen Gesetzen bestraft werden ¹²⁾.

6) Hat

über mein Lob erhoben sind, Schloßers, welche ich, dankbar gegen ihn, in dieser Schrift wiederhole. Man sehe die zwote Abhandlung Meißners, Seite 113, 114.

12) Die Klagen über diese doppelte Grausamkeit sind schon sehr alt. Gellius hat in *N. A. L. XII c. I.* darüber eine rührende Rede des Philosophen Favorinus. Sic enim, sagt der Philosoph, pleraeque istae prodigiosae mulieres fontem illum sanctissimum corporis, generis humani educato-

rem

6) Hat eine außer der Ehe schwangere Person Aeltern, Verwandten, oder Freunde, bey denen ihre Niederkunft und Wochen bequem gehalten werden können, so muß, wenn sie es will, beides daselbst geschehen. Hat sie einen solchen Zufluchtsort nicht, welches der Fall am meisten in Städten, besonders in den größeren, seyn wird, oder trägt sie Bedenken, daselbst niederzukommen und die Wochen zu halten; so muß sie zu dem Ende in

rem arefacere et exstinguere cum periculo quoque averfi corruptique lactis laborant, tanquam pulchritudinis sibi insignia devenustet: quod quidem faciunt eadem vecordia, qua quibusdam commenciis fraudibus nituntur, ut foetus quoque ipsi in corpore suo concepti aboriantur etc. Man schränkt die Freyheit der Menschen oft um weit geringerer Entzwecke Willen ein: warum nicht in der edlen Absicht, Menschen zu erhalten die an Körper und Geist besser als ihre Aeltern werden? Warum verbietet man nicht allen Ständen, das halten der Ammen und den Ammenstand selbst. Wäre in einem besondern Falle, nach gewissenhafter Beurtheilung eines dazu gesetzten Arztes, das halten einer Amme nothwendig, und zugleich die Ausübung der Pflichten dieses Standes dem Kinde der Amme unschädlich, so könnte eine Ausnahme von der Regel gestattet werden.

in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden, wozu in den milden Stiftungen die Vorkehrungen zugleich mit getroffen, oder besondere Einrichtungen gemacht werden können.

7) Es mögen aber die Wocher bey jenen Personen, oder in diesen Asylten gehalten werden, so muß die wirklich dürftige Mutter mit ihrem Kinde von dem Staat so lange unterhalten werden, bis sie für sich und ihr Kind den Unterhalt zu erwerben wieder im Stande ist; und der Staat kann deswegen von dem Vater des Kindes, wenn derselbe bekannt wird und Vermögen dazu hat, Entschädigung fordern.

8) Kann das Vermögen des Staates es ertragen, so muß dieser auch die sonst dem Vater obliegende Last der Unterhaltung des Kindes in der Folgezeit, in dem Fall übernehmen, wenn der Vater nicht auszufinden, oder nicht im Stande ist dem Kinde diesen Unterhalt zu geben.

Man darf, wie ich glaube, nicht fürchten, daß diese Wohlthat, welche als eine wirkliche

wirkliche Pflicht des Staats angesehen werden kann, eine Aufmunterung der Zügellosigkeit der Triebe seyn würde. Die der Mutter in allen Fällen nach dem vierten Grundsatz obliegende beschwerliche Verbindlichkeit, das Kind zu säugen, zu warten und zu pflegen, wird hinlänglich seyn, der Ausübung dieser Wohlthat und Pflicht, die sonst vielleicht zu starke Wirkung zu benehmen, und ihr nur diejenige zu lassen, die sie haben soll, nemlich den Kindermord zu verhüten.

- 9) Um desto gewisser nur diesen Zweck zu erreichen, und nicht, über denselben hinaus, die Ausschweifungen zu befördern, um vielmehr die Ausschweifungen durch Begünstigung der Ehen einzuschränken, kann man auch den wirklich dürftigen Ehenpaaren auf jedes Kind, welches sie über eine, nach Umständen des Lokals zu bestimmende Zahl erzeugen, etwas, mehr oder weniger, zur Hülfe reichen, oder welches einerley ist, durch Befreyung von Lasten zu gute kommen lassen: ein Artikel der Ausgabe, welcher in ebendem Grade abnehmen wird, als des ganzen Staates Wohlstand und die Anzahl und Ergiebigkeit der Kanäle zunimmt, die dem Bürger Nahrung gewähren.

Aller

Alle dieser Vorschläge Erfüllung wird einen ungeheuren Aufwand verursachen: wird aber nicht auch der Vortheil groß seyn, wird nicht schon immer etwas gewonnen seyn, wenn man auch nur einen Theil der, zu diesen Absichten in ihrem weitesten Umfang, erforderlichen Summen, dazu verwendet, und können nicht wenigstens die beträchtlichen, die unglaublichen Summen, welche Findelhäuser kosten, die so großen Schaden bringen, auf diese nützliche Art angewendet werden?

- 10) Würde den außer der Ehe gebohrnen Kindern wegen ihrer Geburt kein Vorwurf gemacht, keine sich darauf gründende Ausschließung von irgend einer Art ehrlichen Gewerbes, oder Einschränkung darin, wider sie angewendet werden müssen. Die Zünfte der Handwerker zum Exempel, müßten sie auf gleiche Bedingungen mit jedem andern aufnehmen.

Die niederschlagende Aussicht, dem Kinde Wege zu seinem Fortkommen in der Welt versperret zu sehen, kann bey der Mutter möglicherweise, Entschlüsse der Verzeiflung wider das

D

Leben

Leben des jungen verlassenen Geschöpfes hervorbringen, wenigstens begünstigen und mitbewirken. Wie gefährlich ist nicht die falsche Logik heftiger Leidenschaft! Wie entfernte Beziehungen, die oft gar keine Beziehungen sind, stellet sie nicht neben einander, und setzt daraus die unnatürlichsten Begriffe zusammen, und stützt auf diese den raschen, schnell ausgeführten Entschluß zum Verbrechen! Aber auch in einem glücklicheren, günstigeren Fall, bleibt es für das Kind immer ein unverdientes, und nicht nothwendiges Uebel, sein Leben hindurch die schwachen Augenblicke seiner Aeltern zu büßen.

Ich weiß wohl, daß es gewisse Grundsätze und Gränzen giebt, die von einer ganzen Kette guter gesetzlicher und politischer Einrichtungen ein Theil sind, und die hierbey nicht überschritten werden dürfen. Gleiche Erbrechte, gleiche Rechte des Standes mit den rechtmäßigen Kindern, können die Gesetze den ausser der Ehe gebohrnen nicht erlauben, weil die Ungewißheit der Paternität bey den letztern, diese so wichtigen Rechte eben der Ungewißheit aussetzen, und dadurch eine schädliche Verwirrung im Staate anrichten würde.

Aber noch über diese Nachtheile negativer Art hinaus, den außer der Ehe gebohrnen Kindern
positive

positive Hindernisse ihres Fortkommens in den Weg legen, und ihre Industrie dadurch in engere und unreinere Kanäle mit Gewalt treiben, scheinet mir so unbillig an sich, als schädlich für den Staat zu seyn. Der Eigennuß und der Neid bekleiden sich aber gern mit dem Gewande des Eifers für die guten Sitten. Nur der guten Sitten wahre Verehrer können nicht Strafen gut heißen, wo keine Verbrechen sind 13).

Die Mannigfaltigkeit der Quellen, aus welchen die Verbrechen, und besonders der Kindermord, bald unmittelbar, bald entfernter fließen; die Möglichkeit einige dieser Quellen zu übersehen oder zu verkennen; die Unmöglichkeit sie ganz auszutrocknen, mit der Schwierigkeit sie zu mindern und sie abzuleiten, haben wohl auf den Gedanken geführt, das Uebel von mehreren Seiten anzugreifen, der Absicht die Mittel zur Ausführung, dem Verbrechen die dunkle Hülle zu nehmen, welche es begünstiget, und die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und

D 2

der

13) Es giebt große Staaten, wo man diesen Mißbrauch längst mit dem besten Erfolg abgeschafft hat.

der Niederkunft als ein Verbrechen zu bestrafen.

Dieser Gedanke hat den zween hervorgebracht, die den Aeltern, den Verwandten, den Hausvätern, den Hausmüttern, der Obrigkeit, gegen ihre Töchter, Pflegekinder, Dienstmädchen und Untergebenen obliegende Pflichten der Aufsicht und der Fürsorge in Beziehung auf Schwangerschaft und Niederkunft, näher zu bestimmen, und dann die Nichterfüllung zu bestrafen.

Beide Ideen haben als Erforderniß zu ihrer wirklichen Ausführung die Nothwendigkeit gezeigt, alle Strafen, womit die Geseze vieler Länder die simplen Ausschweifungen zwischen beiden Geschlechtern belegen, aufzuheben, weil es ein auffallender Widerspruch und eine Ungerechtigkeit seyn würde, Strafen sowohl auf den Fall der Entdeckung, als der Verheimlichung zu setzen.

Die Nothwendigkeit, mit der Einführung des Verbotes der heimlichen Niederkunft, die Abschaffung der Geseze zu verbinden, welche die simplen Ausschweifungen zwischen beiden Geschlechtern bestrafen, scheint vielen so bedenklich zu seyn, daß sie darüber lieber der Einführung des neuen Gesezes

festes entsagen. Angenommener oder aufrichtiger,
 aber gewiß schwach erleuchteter Eifer für die guten
 Sitten, siehet in der Vernichtung der alten Straf-
 gesetze große Gefahren und überwiegende Nach-
 theile. Aber eine hellere Beleuchtung dieser Mei-
 nung entdeckt ein Phantom, welches von den Sit-
 ten und der Religion nur die angenommene Ge-
 stalt, von ihrer Wirklichkeit nichts hat. Das
 wahre Wesen beider, kann mit der Aufhebung je-
 ner Strafen bestehen. Man fürchte nicht, daß
 das bloße Hinwegnehmen äußerer positiver Stra-
 fen, tiefer liegende Empfindungen und tiefer ein-
 gepflanzte Ideen von Moralität verletzen werde.
 Religion und Sitten stellen die Keuschheit und die
 weibliche Unschuld als ehrwürdig, und das Gegen-
 theil als unehrbar vor, aus evidenten Gründen,
 und mit einer starken und nützlichen Wirksamkeit.
 Es würde in der That unweise und verwerflich ge-
 handelt seyn, durch Sorglosigkeit, durch Ben-
 spiel oder durch Gesetze, diese feinen Wurzeln so
 vieles Guten verdorren zu lassen, oder zu verletzen,
 und des ganzen Baumes reine Säfte dadurch aus-
 zutrocknen, oder zu vergiften. Heilig müssen da-
 her dem Staat die ewigen Gesetze der Moral seyn,
 Ehre sey der Tugend lohn, und Unehre der Sold
 des Lasters noch ferner! Nur müsse die Unehre,
 welche die Sitten mit dem Verlust der weiblichen

Unschuld verbinden, ganz in dem Geist der Moral und der Religion bleiben; eine innere Beschämung seyn, ein demüthigender Vorwurf, welchen die Person, die diese Unehre trifft, sich selbst macht, weil sie siehet, daß das Gegentheil ihrer Aufführung geehret wird, und noch mehr, weil sie die eigenthümliche Häßlichkeit des Bösen empfindet; eine gerechte Besorgniß, daß auch andere nachtheilig von ihr denken werden; in diesen andern aber Haß gegen das Böse, Mitleiden gegen die Gefallene. Nicht muß der Staat hinzutreten, nicht muß er positive Strafen anwenden, nicht äußere Beschimpfungen und Schande auflegen, nicht mit der Hand des Herkules das feine Gewebe der Minerva behandeln, nicht die Macht womit er gewaltthätige, arglistige Störungen der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls rächet, an jene feine Triebfeder legen. Stärken wird er sie nicht, sondern sie zerbrechen; er wird die Gefallene, welche ein Ueberrest innerer Kraft vielleicht wieder aufgerichtet und auf die ebene Bahn geleitet hätte, niederschlagen; in ihr das betäubte Gefühl von Recht und Unrecht vernichten, und anstatt belehrender Beyspiele für andere, nur knechtische Furcht, listige Verstellung, heimliche Schadenfreude verbreiten, und wahre Tugend tödten.

tödteten 14). Und wenn die Geseze, welche auf die bloßen Ausschweifungen zwischen den beiden Geschlechtern positive Strafe setzen, gar von der Art sind, daß sie einen nur irgend beträchtlichen Grad von Schande, oder einen verhältnißmäßig beträchtlichen Verlust am Vermögen auflegen, so können und werden sie ganz unmittelbar zur Verzweiflung und zum Kindermorde führen.

D 4

Allge

- 14) Wenn gleich die Unehre, welche die Sitten mit dem Verlust der weiblichen Unschuld verbinden, nur eine innere Beschämung seyn muß; so kann doch die Ehre, welche sie der Keuschheit und der Unschuld geben, durch äusseren Glanz geschmückt und reizender gemacht werden. Ist das Stillschweigen welches die Geseze, wenn es auf Belohnungen ankömmt, beobachten, nothwendig? Ist es nicht vielmehr ein Fehler? Und könnten nicht hier die Sitten, die Beyspiele, wirksamer als selbst die Geseze seyn? Es giebt der Belohnungen und Vorzüge, selbst der minder kostbaren und doch reizenden, genug, um viel Gutes damit stiften zu können. Salency's Rosenfest ist immer eine dem Menschenfreunde interessante Erscheinung, und mag vielleicht die erste Idee gegeben haben, zu den Verwandlungen des Pomps der Eitelkeit, bey den Vermählungen der Großen, in ein edleres Fest der Menschheit, in die Ausstattung vieler jungen Mädchen.

Allgemeine und besondere Gründe vereinigen sich demnach, die Gesetze als weise, und den Gesetzgeber als nachahmungswürdig darzustellen, welche alle positive Strafen der simplen Ausschweifungen zwischen den beiden Geschlechtern ¹⁵⁾, vornehmlich die Kirchenbuße der gefallenen Frauenpersonen, gänzlich abgeschafft, ihnen die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft bey Strafe verboten, den Aeltern, den Verwandten, den Hausvätern, den Hausmüttern eine besondere Aufsicht und Fürsorge in Beziehung auf Schwangerschaft und Niederkunft ihrer Töchter, Pflegekinder, Dienstmädchen und Untergebenen, und dem Mitschuldigen an dem Fall des Mädchens, die Anzeigung der ihm entdeckten Schwangerschaft zur Pflicht gemacht, und auf die Unterlassung dieser Pflicht Strafen gesetzt haben.

Die

15) En Prusse toutes les filles nourrissent leurs enfans, et publiquement. Il seroit puni celui qui les offenserait de paroles, dans cette auguste fonction de la nature. On s'accoutume à ne voir plus en elles que des meres; voilà ce qu'a fait un Roi philosophe; voilà comme il a donné des idées saines à sa nation. *Tableau de Paris Ed. de Hambourg et de Neufchâtel Tom. II pag. 109.*

Die näheren Bestimmungen eines Gesetzes dieser Art hängen indeß zu sehr von dem Geist der Natur und der Zeit ab, für welche es vorgeschlagen wird, als daß sie in eine Schrift, welche ihrer Absicht nach, nur allgemeine Untersuchungen anstellen kann, alle entwickelt und festgesetzt werden könnten. Welche Art und welches Maaß von Strafe aber möchte wohl für Mädchen, welche ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichen, und für Personen, welche es an der ihnen aufzulegenden Aufsicht und Fürsorge fehlen lassen, die beste seyn, und die glücklichste Vereinigung von Wirksamkeit und von Gelindigkeit enthalten? — Bey einer Strafe, welche die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft an der Gebährerin mit der Beraubung der Freyheit auf viele Jahre ahndete, würde man wie ich glaube, diese doppelte Eigenschaft, dieses richtige Verhältniß ganz vermissen. Mir würde es sehr unbillig scheinen, mit dieser Härte ein Vergehen zu bestrafen, welches seinen Ursprung in der Einfalt, in dem Glende, dem Kummer, der Furcht, der Angst, der Verwirrung, ja in der Betäubung, dem Mangel des Bewußtseyns und dem Zufall haben kann, und unzähligemale, obgleich oft dem Auge des menschlichen Richters unmerkbar, wirklich hat. Es würde mir auch schädlich und

nachtheilig scheinen, dem Staat eine Bürgerin, welche ihn als künftige Mutter bereichern könnte, zu entziehen, und auf diese Art Frucht und Stamm zu vertilgen. Eben so wenig würde eine solche Strafe ein abschreckendes Beispiel für andere gewähren. Die aufgeopferte Unglückliche wird dadurch den Augen ihrer Mitbürgerinnen entrückt, und von ihnen fast eben so schnell vergessen, als der Rauch eines wirklichen Opfers aufsteigt. Ihre langen Klagen fließen in die Nacht der Vergessenheit, gleich unfruchtbar für sie, für ihre Mitbürgerinnen und für den Staat, und die Vergehung welche ihr die harte Strafe zuzog, wird an dem Orte selbst, der die Bestrafung sah, ohne Scheu wiederholet. Ein Uebel hingegen, welches, ohne die Freyheit auf viele Jahre zu nehmen, ohne zu entehren, doch die verhältnißmäßige Zeit seiner Dauer über empfindlich und eben dadurch abschreckend wäre, schiene mir das schicklichste zu seyn, mit welchem die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft bestraft werden könnte. Ich wollte wünschen, daß Erfindungskraft, geleitet von richtiger Beurtheilung und von Liebe der Menschen, Strafen solcher Art für jedes Lokal fände. Sollte vielleicht, bis zu diesem glücklichen Zeitpunkte, der Vorschlag Achtung verdienen, hier die Strafe dem Endzweck

des

des Vergehens ganz gerade entgegenzustellen, die Person welche ihre Niederkunft zu verbergen die Absicht hat, und wirklich verheimlicht, durch die Stadt oder durch das Dorf ihrer Wohnung führen zu lassen, mit dem öffentlichen Ausrufen, daß sie heimlich gebohren habe, und sie dann auf eine mäßige Zeit zur öffentlichen Arbeit anzuhalten? Ich würde das Ausrufen dem Anheften einer Schrift vorziehen. Das Anheften einer Schrift hat, nach angenommenen, und auch nicht unnatürlichen Begriffen, mit dem Brandmarken eine Aehnlichkeit, und sollte daher auf Vergehen wo noch des Thäters Besserung zu hoffen ist, und wo demnach diese mit zu den Absichten der Strafe gehöret, eben so wenig angewendet, als der Muthwille des Pöbels gegen die Person der zu Bestrafenden gestattet werden. Diese Schonung würde ein Ruf zur Besserung seyn, ihr Gegentheil kann nur Verhärtung hervorbringen. Die Hofnung, der Strafgerichtigkeit unbekannt zu bleiben, und der Strafe zu entschleichen, kann vielleicht die Androhung der hier vorgeschlagenen Strafe bey einigen vereiteln und wirkungslos machen; andern aber, und vermuthlich den meisten, wird es doch einleuchten, daß es besser sey, wenigstens sich zu vertrauen, als allen auf eine beschimpfende Art bekannt zu werden.

Eine

Eine ähnliche Mäßigung, wiewohl verhältnißmäßig mehr Strenge, wegen des höhern Grades der Zurechnung, könnte der Charakter der Strafen werden für die Vernachlässigung der den Aeltern, den Verwandten, den Hausmüttern, den Vorgesetzten und den Stupratoren vorzuschreibenden Pflichten der Aufsicht, der Fürsorge und der zweckmäßigen Entdeckung.

Der erste Vortheil einer weisen Mäßigung der Strafen, im Gegensatz der Härte derselben, ist ihre sicherere Anwendbarkeit, welche bey einer angenommenen gleichen Anzahl von Verbrechen in beiden Fällen, die Anzahl der warnenden Beispiele da vermehret, wo das Gesetz jene Mäßigung beobachtet. Man hat längst mit Grunde ange-merkt, daß der Gedanke, die mäßige Strafe werde nicht ausbleiben, die Verbrechen besser zurückhalte, als Härte einer Bestrafung welcher man vorbey zuschleichen hoffen darf.

Eine genauere Festsetzung der Strafen der vernachlässigten Aufsicht, Fürsorge und Entdeckung, hängt indeß von den Verhältnissen ab, in welchen die Personen denen das Gesetz diese Pflichten auflegt, gegen die Gebährerin stehen, hängt von den besondern Bestimmungen dieser Verhältnisse,

nisse, von der Art und dem Grade der Absicht und der Wirkung des Vergehens, von den Fähigkeiten und der persönlichen Beschaffenheit der Schuldigen, folglich von so viel Umständen ab, daß ein ganz bestimmtes, und doch für jeden Fall gerechtes und billiges Gesetz hierüber sich kaum hoffen läßt. Es würde daher wohl am besten seyn, die Art der Strafen im allgemeinen vorzuschreiben, und in Ansehung des Grades die Gränzlinien zu ziehen, welche der Richter dabey nicht überschreiten dürfte, hingegen die genauere Festsetzung innerhalb dieser Gränzlinien in jedem einzelnen Fall, dem Richter, und der von ihm vorzunehmenden Abwägung aller speciellen Bestimmungen zu überlassen: eine Methode, welche bey der Gesetzgebung und Rechtspflege in Kriminal-sachen vielleicht weiterer Anwendung fähig ist.

Der Versuch, allgemeine Grundsätze über die Strafen der Verheimlichung und Vernachlässigung anzugeben, leitet auf die Untersuchung, wie das Verbrechen des Kindermordes selbst, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Politik zu bestrafen sey, und diese Untersuchung ist sowohl an sich, als für den Endzweck der gegenwärtigen Abhandlung, von großer Wichtigkeit.

Die

Die Gesetze der meisten Völker Europas bestrafen dieses Verbrechen mit dem Tode. Ist aber diese Strafe wirklich ein Mittel dem Kindermord Einhalt zu thun? — Wenn man unter Mitteln, dem Kindermord Einhalt zu thun, eben das versteht, was derjenige, welcher die Preisaufgabe zur Auslösung vorgelegt hat, damit meint, so heißt die Frage: ob durch die Todesstrafe die Anzahl der Ermordungen der Kinder, im Ganzen genommen, von einer Zeit zur andern immer geringer und geringer werde, ob das Verbrechen durch die Strafe von seinem gegenwärtigen Standpunkt herabgebracht werde? — Und da glaube ich, verneinend antworten zu müssen. Traurige Erfahrungen, machen es in demjenigen Grade von Glaubwürdigkeit, welcher bey Gegenständen solcher Art möglich ist, nicht ganz unwahrscheinlich, daß das Verbrechen im Ganzen genommen, ungeachtet der Todesstrafe, eher im Zunehmen, und um desto mehr das Problem der Preisfrage noch aufzulösen sey. Das äußerste also was man vielleicht einräumen könnte, würde seyn, daß noch mehr Ermordungen der Kinder geschehen würden, als ist wirklich geschehen, wenn nicht die Todesstrafe auf das Verbrechen gesetzt wäre. Allein selbst dieses, — andere Gründe hier noch bey Seite gesetzt, — würde die

die Todesstrafe des Kindermordes noch nicht rechtfertigen; weil es möglich bliebe, daß eine gelindere Strafe eben diese Wirkung, oder wohl noch die höhere hervorbrächte, das Verbrechen von seinem gegenwärtigen Standpunkt herabzubringen.

Die Prüfung der Todesstrafe des Kindermordes wird, selbst in dem Fall, wenn diese Strafe sich als bedenklich zeigen und doch für ist eine gerechtere und zweckmäßigere Bestrafung sich nicht finden lassen sollte, das Gute haben, aus dem gefährlichen Schlummer zu wecken, welcher die Folge des Irrthums in der Ueberzeugung ist, daß man wider ein großes Uebel das rechte Mittel schon gefunden habe.

Es sey mir also vergönnet, meine Gedanken über die Todesstrafe des Kindermordes zu entwickeln, und als eine nothwendige Einleitung, zuvörderst von derjenigen Todesstrafe überhaupt zu reden, welche die Geseze auf den vorsächlichen Todschlag setzen. Diese allgemeine Betrachtung wird von der besondern über den Kindermord und über dessen Strafe abge sondert werden müssen, weil ihre Resultate vielleicht verschieden ausfallen könnten.

Die

Die Frage von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, dem Nutzen oder dem Schaden der Todesstrafe überhaupt, hat seit geraumer Zeit viele Schriftsteller und unter ihnen große und berühmte Männer beschäftigt ¹⁶⁾. Die Uneinigkeit dieser Schriftsteller, die Gründe womit jede Partey ihre Meinung zu vertheidigen sucht, die Möglichkeit durch weitere Bemühungen neue Aufschlüsse und Aussichten zu gewinnen, hält mich ab, mich mit demjenigen Eifer zu der einen oder zu der andern Partey zu schlagen, welchen eine für die Menschheit so interessante Sache sonst erregen würde. Nach meiner gegenwärtigen Einsicht glaube ich indeß, daß unter Umständen wie ist in unserm Welttheil vorhanden sind, die Todesstrafe des vorsächlichen Todschlags, im Allgemeinen und noch ohne besondere Rücksicht auf den Kindermord, — folglich mit Ausnahme der lebensstrafe des Kindermordes, — weder ungerecht noch unpolitisch sey. Die Gründe, welche mich auf diese Meinung geführt haben, sind vielleicht von andern

16) Z. B. Beccaria, Montesquieu, Sonnenfels, Barthausen, den Professor Schott zu Tübingen, Claproth, Michaelis, Feder, Linguet, Schall, den Landsyndikus Jacobi, Kunde, Sardi u. s. w.

dem schon gesagt; ihre Wiederholung stimmt aber zu dem gegenwärtigen Vorhaben 17).

Wenn es überhaupt eine Bedingung giebt, auf welche der auffer der bürgerlichen Gesellschaft lebende Mensch, bey seinem Eintritt in dieselbe, ihr eine Macht über sein Leben zu geben, und die Gesellschaft eine solche Macht zu erwerben berechtigt ist, und wenn bey unterlassener Anwendung der Todesstrafe des vorsächlichen Todschlags, ein größeres Uebel entstehet als diese Strafe ist, wenn diese beiden Bedingungen zusammen existiren, alsdann und nur dann ist diese Strafe gerecht und nützlich. Wäre bloß das letztere Erforderniß vorhanden, entstünde bey der Unterlassung der Todesstrafe des vorsächlichen Todschlags ein größeres Uebel als diese ist, aber wäre dieselbe einmal in ihren ersten Principien ungerecht, so könnte und dürfte sie, wie ich glaube, eben deswegen nicht angewendet werden. Wäre sie aber in jenen abstrakten Principien auch noch so gerecht, es zöge aber ihre Unterlassung niemals ein größeres Uebel nach sich.

als

17) Bey dieser Untersuchung bin ich von den Ideen ausgegangen, welche Schall in seiner Schrift über den Beccaria zum Grunde legt, ob ich sie gleich nicht alle adoptire.

als sie selbst ist, so wäre eben darum ihre wirkliche Anwendung so ungerecht als schädlich. Zu ihrer Gerechtigkeit und Nützlichkeit ist demnach die Coexistenz beider Erfordernisse nothwendig.

Das erste, die abstrakte Gerechtigkeit der Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlages, ohne für ihzt auf die Folgen ihrer Anwendung oder Unterlassung zu sehen, fließt aus dem gesellschaftlichen Vertrage. Der ausser der bürgerlichen Gesellschaft lebende Mensch, welcher als Mensch das Recht nicht hat, sich das Leben zu nehmen, kann zwar, bey seinem Eintritt in die Societät, dem Staat dieses Recht, welches ihm selbst nicht zustehet, auch nicht übertragen; allein diejenige Befugniß auf das Leben des einzelnen Bürgers, von welcher hier angenommen wird, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft bey ihrer Errichtung von jedem Einzelnen übertragen werde, ist auch keinesweges ein uneingeschränktes, ein unbedingtes Recht welches allerdings niemand hat und niemand übertragen kann, sondern ein Recht, dessen wirkliche Aeussereung von Bedingungen abhängt, deren Existenz zu vermeiden in eines jeden eigener Macht stehet. So wenig nun im Zustande ausser der bürgerlichen Gesellschaft dem einzelnen Menschen das Recht streitig gemacht werden kann, sein Leben,

ben, in der Absicht es hiernächst desto sicherer zu erhalten, selbst auf Bedingungen die er nicht ganz in seiner Macht hat, zu wagen, eben so wenig und noch weniger kann ihm das Recht versagt werden, durch die Errichtung des Staates einen Vertrag einzugehen, in welchem er sein Leben, in der Absicht es dadurch desto sicherer zu erhalten, auf eine Bedingung wagt, deren Existenz er sehr wohl vermeiden kann. Man gedenke sich Menschen durch bürgerliche Verbindung noch nicht gezähmt, durch keine Gesetze gebändigt, den Krieg aller gegen alle, zwar nicht dem Rechte nach, aber doch gewiß in der That, und dann eine Vereinigung durch welche ein jeder, eben um seines eigenen Lebens sicher zu werden, auf dasselbe allen übrigen zusammen ein Recht in dem Falle giebt, wenn er einem von ihnen vorsätzlich das Leben nehmen sollte, — wird man diesen Vertrag nachtheilig, unbillig, ungerecht, oder nicht vielmehr demjenigen selbst, der in einer solchen Absicht, auf eine solche Bedingung, diesen Vertrag eingetret, ihn vortheilhaft, und eben daher in Ansehung seiner billig und gerecht finden? Ich glaube das letztere ¹⁸⁾.

§ 2

Die

18) Hingegen aus eines jeden einzelnen Menschen Recht der Selbstvertheidigung, und aus der bey
der

Die Rechtmäßigkeit der wirklichen Anwendung der Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlages, hängt

der Errichtung des Staates demselben geschehenen Uebertragung dieses Rechtes, läßt sich, meiner Einsicht nach, die abstrakte Gerechtigkeit der Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlages nicht herleiten. Die Pflicht und das Recht der Vertheidigung des eignen Lebens haben zwar, wann sie im außergesellschaftlichen Zustande mit der Pflicht andere nicht zu verletzen, sie insbesondere nicht am Leben zu verletzen, wirklich in Kollision kommen, vor dieser Pflicht unstreitig den Vorzug. Im Stande der bürgerlichen Gesellschaft und durch dieselbe wird aber der Fall ganz anders. Hier ist es nicht mehr, wie dort, der Angegriffene, welcher sein Leben wieder den Angreifenden vertheidiget: der Angegriffene ist todt, sein Leben kann nicht mehr vertheidiget werden, gleichwohl treten alle übrigen hinzu und nehmen dem Mörder das Leben. Die Gefahr, welche durch ihn ihrem eignen Leben drohet, berechtigt sie dazu nicht, diese kann durch gelindere Mittel abgewendet werden; und die Gefahr des bösen Beyspieles kann bey der gegenwärtigen Untersuchung, wo von der abstrakten Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlages, von der an und für sich betrachteten Gültigkeit oder Ungültigkeit des Rechts des Staates auf das Leben des Mörders die Rede ist, nichts entscheiden.

hängt aber, wie bereits bemerkt ist, nicht allein von der abstrakten Gerechtigkeit dieser Strafe auf dieses Verbrechen, sondern noch ausserdem und zugleich von der Frage ab, ob bey der Unterlassung der Todesstrafe auf dieses Verbrechen, ein größeres Uebel entstehen würde, als die Anwendung dieser Bestrafung selbst ist? Nur dann, wenn diese Frage bejahet werden kann, darf der Staat, von dem ihm anvertrauten eingeschränkten und bedingten Rechte auf das Leben des Bürgers, wirklich Gebrauch machen.

Allgemeine Unsicherheit des Lebens der Bürger würde ein größeres Uebel seyn, als die Todesstrafe der Mörder ist. Erfahrung von der wüthenden Wirkung der Leidenschaften und daraus hergeleitete Schlussfolge, zeigt in der gänzlichen Strafflosigkeit der Mörder eine Quelle jener allgemeinen Unsicherheit. Es läßt sich aber zwischen der gänzlichen Strafflosigkeit und einer so harten Strafe als die Todesstrafe ist, eine lange Stufenfolge gedenken, und weder hinlängliche Erfahrungen noch daraus gezogene richtige Schlüsse führen darauf, daß gerade diese harte Strafe angewendet werden müsse, um die allgemeine Unsicherheit zu vermeiden. Wie sehr von einander verschieden müssen auch wohl die Beobachtungen

der Menschen über diesen Gegenstand, und ihre Ideenfolgen über diese Beobachtungen, ausgefallen seyn! Die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Völker bestimmten auf den vorsächlichen Todschlag Strafen, aber ihre Strafgesetze geriethen so verschieden, als ihre Einsichten, als ihre Leidenschaften, als tausend und tausend Umstände waren, von denen der scharfsichtigste Forscher der Geschichte doch nur mangelhafte, nur dunkle Begriffe erwerben, nur Fragmente und Spuren auffinden kann. Vieler Völker Gesetze bestrafen den vorsächlichen Todschlag mit dem Tode, und die Geschichte dieser Völker lehret, daß, wo nicht etwan besondere hinzukommende Ursachen, — seltnerer Ausnahmen, nicht vorherzusehende, und einer Berechnung unfähige Phänomenen, — das ordentliche Verhältniß der vorhandenen Ursachen zu den Wirkungen stören, die Anwendung der Todesstrafe auf den vorsächlichen Todschlag, das große Uebel einer allgemeinen Unsicherheit des Lebens der Bürger im Staate nicht aufkommen lasse.

Allein es bleibt, wie gesagt, zu prüfen übrig, ob nicht eine gelindere Strafe als der Tod, eben sowohl als diese härtere Strafe, der allgemeinen Unsicherheit vorbeugen würde; ja ob nicht die gelindere noch mehr Verbrechen vor ihrer Entstehung

aus

ausschließen würde, als durch die härtere im Keim erstickt werden? Denn in diesen Fällen würde die Anwendung der Todesstrafe ungerecht und schädlich seyn.

Man vermeide bey dieser Untersuchung sorgfältig den Irrweg, auf welchen man vielleicht gerathen könnte. Weil doch, könnte man sagen, selbst bey der eingeführten Todesstrafe des vorsätzlichen Todschlages, dieses Verbrechen noch oft genug begangen wird, so ist es offenbar, daß jene Strafe nicht zu hart sey. Nichts würde unrichtiger seyn als dieser Schluß. Schon eine geringe Kenntniß des Menschen ist hinlänglich zur Ueberzeugung, daß die Gesetze, selbst die besten, die vollkommensten, zu keiner Zeit auch nur ein einziges Verbrechen ganz ausrotten und vertilgen werden. Nicht die gänzliche Vertilgung des vorsätzlichen Todschlages, nur die Verhütung der allgemeinen Unsicherheit, kann demnach der Endzweck der Bestrebungen des Gesetzgebers, und der Maasstab seyn, nach welchem die Mittel, die er anwendet, abgemessen und beurtheilet werden müssen. Größere Härte, gesetzt sie läßt größere Wirkung hoffen, ist ein gewisses Uebel, und die gehoffte Wirkung ein ungewisses Gut: nicht nur weil aller zukünftige Erfolg, wegen der mitwirkenden

den unbekanntem Umstände, ungewiß ist, sondern auch weil der mögliche Vortheil durch Nachtheile, die größer als er, und von ihm untrennbar seyn können, überwogen werden kann.

Die noch aufzulösende Frage bleibt also dahin eingeschränkt: ob eine gelindere Strafe als die Lebensstrafe des vorsächlichen Todesstrahes ist, der allgemeinen Unsicherheit des Lebens der Bürger vorbeugen könne? Vermag die gelindere Strafe dieses, so ist die härtere schon darum verwerflich, weil sie härter ist, da das gelindere Mittel den Zweck schon erreicht.

Dieser noch übrigen Frage bestimmter Beantwortung scheinen aber unübersteigliche Hindernisse entgegenzustehen. Das Licht, welches menschlicher Scharfsinn hier verbreiten kann, leuchtet zu schwach, um die Gegenstände anders, als in großen Massen, unentwickelt und dunkel zu zeigen. Vergebens strebt der Geist, durch Schatten zu dringen, welche nur vor der vereinigten Erfahrung aller Zeiten und aller Völker verschwinden würden, einem Schatz, den kein Sterblicher je besitzen, je anwenden kann. Das Forschen in der Geschichte der Völker und ihrer Gesetze, die Vergleichung des moralischen und politischen Zustandes

standes alter und neuer Nationen, welche den vorsächlichen Todschlag mit dem Tode, oder mit einer gelinderen Strafe bestraft haben, kann als Bemühung und als Beytrag zur Aufklärung dieses Gegenstandes seinen Werth haben, aber das Problem bleibt dabey unaufgelöst. Der Schluß von der unterlassenen oder geschenehen Anwendung irgend einer Strafe bey irgend einem alten oder entfernten Volke, auf eben dieses Volkes Moralität und Verfassung, ist unter den vielen mitwirkenden selten deutlich bekannten, oft halb verhüllten, öfter ganz unerforschlichen Verhältnissen, schon so trüglich, daß eine weitere daraus gezogene Folge auf das, was überhaupt, oder auf das, was für diesen und jenen Staat insbesondere, der gesetzgebenden Klugheit gemäß seyn möge, nur desto trüglicher wird.

Wollte man zu der vorhandenen partialen Erfahrung von der Wirkung der Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlages in den Ländern wo diese Strafe eingeführt ist, um sich durch den Gegensatz zu belehren, den Versuch des Effekts ihrer Abschaffung hinzufügen; so würde ein solcher Versuch, wenn er sichere Resultate geben sollte, in einem großen Staat und in einem langen Zeitraum angestellt werden müssen: und fällt nicht da die

damit möglicher Weise verbundene Gefahr in die Augen, eine mögliche Gefahr in einer Sache die zu wichtig ist, zu sehr das allgemeine Wohl in die eine Waagschale, gegen das besondere in der andern legt, als daß nicht diese Möglichkeit furchtbar seyn sollte. Hierin und nur hierin scheint mir Grund zu liegen, die Lebensstrafe des vorsächlichen Todschlags für ist bezubehalten.

Kann einst dieses Dunkel zerstreuet werden, so gehet dann die Morgenröthe einer mildern Gesetzgebung auf.

Man siehet auch wohl, daß die mögliche Gefahr in einer besondern Beziehung stehet mit der Idee von Abschaffung uralter Einrichtung. Die Aufhebung des strengen Gesetzes könnte Folgen haben, welche die Nichteinführung eben dieses Gesetzes vielleicht nie gehabt haben würde. Der Erzieher einer neuen Kolonie auf einer Insel des Oceans, kann in seinen Gesetzen eine Milde herrschen lassen, die in die seinigen der beste Fürst im alten Europa im ganzen Umfange und im vollen Glanz ohne Gefahr nicht aufnehmen kann.

Offenbare Fehlschlüsse ¹⁹⁾ begieunge man aber,
wenn

19) Auf diese, meiner gegenwärtigen Ueberzeugung nach, irrige Art, habe ich in dem Aufsätze geschlossen

wenn man das, was bisher für die Todesstrafe des vorsächlichen Todschlags ganz im Allgemeinen gesagt worden ist, geradehin auf die Todesstrafe des Kindermordes anwenden wollte. Das hieße alle eigenthümliche Bestimmungen des letzteren Falles verkennen und ausser Acht lassen.

Unter dem Kindermorde kann, wie ich hier als bekannt voraussetze, nur dasjenige Verbrechen verstanden werden, welches begangen wird, wann eine zu Fall gekommene Person ihr neugebohrnes Kind umbringt. Fehlt es an einer von diesen eigenen Bestimmungen, so scheinen die vorhin in Ansehung des vorsächlichen Todschlages überhaupt vorgelegte Grundsätze anwendbar zu seyn, und der Gegenstand liegt ausser der eigentlichen Sphäre der jezo vorzunehmenden besondern Untersuchung, ob der Kindermord, im eben angegebenen Sinne des Wortes, mit dem Tode zu bestrafen sey?

Bei dieser Prüfung ist indeß die Methode der vorhin angestellten allgemeinen Untersuchung wiederum anzuwenden, und die Streitfrage so wie vorhin wieder auf die beyden speciellen Fragen zu

geschlossen, welchen ich den Richtern über die Antworten auf die Preisfrage, eingeschickt habe.

zu bringen, ob die Todesstrafe des Kindermordes abstrakt betrachtet, und in ihren Principien gerecht sey, und ob bey der Unterlassung ihrer Anwendung ein größeres Uebel als sie selbst ist, entstehen würde? — denn zu ihrer Rechtmäßigkeit ist die Coexistenz dieser beyden Bedingungen erforderlich.

Ein Vertheidiger der abstrakten Gerechtigkeit der Todesstrafe des Kindermordes könnte dafür zween Gründe anführen, — ob Scheingründe oder wahre, ist eben zu prüfen, — den einen, daß der Staat in die Vertheidigungsrechte trete, welche im Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, das Kind, wiewohl ohne Kraft sie geltend zu machen, wider die Mörderin hat. In der That ein ganz nichtiger Grund, weil im Fall des Kindermordes, im Staate nicht von der Rettung und Vertheidigung eines in der Gefahr getödtet zu werden schwebenden Kindes, sondern von der Bestrafung der Mörderin eines bereits getödteten Kindes die Frage ist, welches durch die Umbringung der Mörderin nicht mehr vertheidiget, nicht mehr gerettet werden kann. Die Verhütung ähnlicher Thaten Anderer aber, kann hier, wo bloß von der abstrakten Gerechtigkeit die Rede ist, noch nicht in Betrachtung kommen.

Einem

Einen andern Grund, für die abstrakte Gerech-
 tigkeit der Todesstrafe des Kindermordes, könnten
 die Vertheidiger derselben in dem Vertrage suchen,
 durch welchen wie man gemeiniglich voraussetzt,
 die bürgerliche Gesellschaft entstanden ist; wenn
 sie nemlich annähmen, daß bey Errichtung des
 Staats, ein jedes Mädchen sich durch einen still-
 schweigenden Vertrag auf den Fall, der Lebens-
 strafe unterworfen habe, wenn sie einst ihr Kind
 umbringen würde. Wer siehet aber nicht das
 Unnatürliche und das Gezwungene dieser Vor-
 aussetzung? Der Kindermord im festgesetzten
 Sinn des Worts, ist offenbar erst die traurige
 Folge der Zusammenkunft und der unglücklichen
 Kombination von Fehlern bereits existirender, ur-
 alter, moralischer und politischer Verfassungen, mit
 den Leidenschaften des Menschen, welche allein
 eine so schreckliche Wirkung nie hervorgebracht ha-
 ben würden. Der Kindermord ist folglich, sei-
 nem Wesen nach, um Jahrtausende jünger als
 der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft; und
 der gesellschaftliche Vertrag, — ob ich ihn gleich
 mit Ehrfurcht nenne, weil er für unzählige Fälle
 eine Aegide der Freyheit und der Gerechtigkeit wi-
 der Despotismus und Gewalt ist, — kann auf
 einen Gegenstand nicht gezogen werden, von wel-
 chem zur Zeit des Ursprungs bürgerlicher Vereini-
 gungen

gungen auch die Idee noch nicht vorhanden war. Der gesellschaftliche Vertrag geht allerdings auf die Zukunft, ja seine Gegenstände liegen alle in der Zukunft; es müssen aber nothwendig solche seyn, die sich zur Zeit seiner Schließung schon erkennen, schon gedenken lassen. Wie läßt sich nun bey der Entstehung bürgerlicher Vereinigungen ein Verbrechen gedenken, welches erst nach einer langen und unabsehblichen, durch Jahrhunderte und Jahrtausende gehenden Kette von Ursachen und Folgen, als das Resultat alter und neuer Verfassungsfehler zum Vorschein kömmt?

Geseht aber, man wollte — auf eine wahrscheinliche oder unwahrscheinliche Art — nach der Zeit der Entstehung dieses Verbrechens eine Ergänzung des gesellschaftlichen Vertrages in Absicht auf dasselbe dahin annehmen, daß seit diesem Zeitpunkt jedes Mädchen sich der Lebensstrafe auf den Fall stillschweigend unterworfen hätte, wenn sie einst ihr Kind umbrächte; so würden wiederum die dringendsten Argumente einer solchen Voraussetzung entgegenstehen. Da wo die Geschichte ausdrückliche Verträge zur Festsetzung wechselseitiger Rechte und Verbindlichkeiten des Staates und der einzelnen Mitglieder desselben ignoriret, da kann die Philosophie nur stillschweigende Verträge solcher

solcher Art voraussetzen, die den wahren Vortheil eines jeden Einzelnen befördern, welchen in der Summe das allgemeine Wohl ausmacht: eine Maxime, deren Gegentheil jeder Ungerechtigkeit einen Zufluchtsort in irgend einem vorausgesetzten stillschweigenden Vertrage darbieten würde. Prüfet man nun nach dieser Maxime den vorausgesetzten Vertrag über die Todesstrafe des Kindermordes, und dagegen den, über die Todesstrafe des vorsächlichen Todschlags überhaupt, vorausgesetzten Vertrag; so wird man einen großen Unterschied wahrnehmen, der die Grundsätze welche für den einen Fall gelten, auf den andern ganz unanwendbar macht. Demjenigen, welcher durch einen Vertrag seinem eignen Leben unter der Bedingung entsagt, wenn er einem andern das Leben vorsächlich nehmen sollte, entsteht bey der von ihm abhängenden Unterlassung der Bedingung, sein ganzes Leben hindurch für die Sicherheit desselben der größte Vortheil aus diesem Vertrage, welcher daher in Absicht auf ihn billig und gerecht ist, und vorausgesetzt werden darf. Der gefallenen Frauensperson hingegen, welche durch einen Vertrag ihrem eignen Leben unter der Bedingung entsagt hätte, wenn sie ihr neugebohrnes Kind umbrächte, entstehet, bey der von äusseren Umständen mit abhängenden Unterlassung, ihr übriges Leben hindurch

durch für dessen Sicherheit kein Vortheil aus diesem Vertrage, weil sie nicht mehr in die Gefahr gerathen kann, als neugebohrnes Kind von ihrer Mutter umgebracht zu werden. Ein vorausgesetzter Vertrag dieser Art kann daher in Absicht auf sie weder billig noch gerecht seyn, und darf also nicht vorausgesetzt werden.

Wollte man aber annehmen, daß jede Mörderin ihres neugebohrnen Kindes, weil sie ohne das gerade Gegentheil dieser Grausamkeit, ohne mütterliche Hülfe und Pflege, ihr eignes Leben bis dahin nicht erhalten haben würde, sich ist durch die, von dem was sie selbst erfuhr, so verschiedene That, des weitem Lebens unwürdig mache, und wollte man auf den Grund dieses Satzes, jenen Vertrag als eine von der Mutter des neugebohrnen, durch sie getödteten Kindes zur Zeit der eignen Kindheit der Mutter geschehene Einwilligung voraussetzen; so mögen scharfsinnige und uneingenommene Richter beurtheilen und entscheiden, ob dieses ein wirklicher philosophischer Grund, oder eine irrige Voraussetzung eingebildeter Billigkeit sey. Ich wage es nicht, das erste zu behaupten, und wenn ich hierin recht haben sollte, so sehe ich auch keine Gründe mehr für die abstrakte Gerechtigkeit der Todesstrafe des Kindermordes.

Allein,

Allein, man setze sogar den Fall, ihre abstrakte Gerechtigkeit wäre geometrisch bewiesen, so könnte doch ihre wirkliche Anwendung nur dann rechtmäßig seyn, wenn ohne sie ein größeres Uebel entstünde, als sie selbst ist. Nach dem oben festgesetzten Begriff vom Kindermorde, wäre das Uebel, welches aus seiner gänzlichen Strafflosigkeit entstünde, die Lebensgefahr aller ungebohrnen ausser der Ehe erzeugten Kinder; eine Gefahr, welche zwar gegen die allgemeine Unsicherheit des Lebens aller Bürger im Staat nur geringe ist, aber bey der Anzahl derjenigen, welche ihr ausgesetzt wären, dennoch groß, und größer ist, als das Uebel der Todesstrafe der Kindermörderinnen. Dieser allgemeinen Lebensgefahr der ausser der Ehe erzeugten neugebohrnen Kinder mag vielleicht die Todesstrafe vorbeugen; es kömmt aber hierbey auch noch darauf an, ob nicht dieser Gefahr durch gelindere Mittel als die Todesstrafe ist, vorgebeugt werden könnte, ob nicht die gelindere Strafe die Fälle des Verbrechens sogar noch seltener machen würde, als sie bey der härteren seyn mögen; mit einem Wort, ob nicht die gelindere in der That stärker als die härtere wirke? Wäre dieses der Fall, — und ich glaube, daß er es ist, — so würde die härtere Strafe unnütz und schädlich, und eben daher unbillig und ungerecht seyn.

Mir scheint die Ursache der geringeren Wirkung der Todesstrafe bey diesem Verbrechen, offenbar in der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben, verbunden mit den drey Zeitpunkten, zu liegen, in welchen allein einer jeden Strafe abschreckende Kraft sich äussert. Lange Zeit vor dem Kindermorde selbst vor seiner ersten Veranlassung, wird die richtigste Kenntniß des Strafgesetzes, der Anblick der Anwendung davon, die Erinnerung an diesen Anblick, auf die Seele des Mädchens doch nur einen unfruchtbaren Eindruck machen, weil das Mädchen in diesem Stande der Unschuld, der Ruhe und der Abwesenheit der Leidenschaft, die Strafe ohne alle Beziehung auf ihre Person gedenkt. Im Augenblick der That ist der Sturm der kämpfenden Leidenschaften zu heftig und zu gegenwärtig, als daß die warnende Stimme der Vernunft und des Gesetzes durchdringen, und die Erinnerung an den Anblick der Anwendung der Strafe, ungeschwächt wirken könnte. Der einzige Zeitraum in welchem, Gesetz, Anblick der Strafe, und Erinnerung, einen fruchtbaren Eindruck machen könnte, wenn nicht andere Kräfte wieder entgegen ständen, wäre derjenige, welcher einige Zeit vor der That hergieng. Dann und nur dann, zu Anfang des Kampfes zwischen Gutem und Bösem, würde die Verstärkung, welche die gute

gute Sache erhielte, den Sieg der Bösen verhindern können. Dieser Zeitraum ist aber bey dem Verbrechen des Kindermordes die Zeit der Schwangerschaft, besonders die Periode kurz vor der Niederkunft; und eben dann mögen wohl Bilder von Elend aller Art, Ideen von Verlassung und Schande, von Krankheit, Armuth und Noth, selbst der Anfang dieser Uebel, der Unglücklichen den Tod als eine erwünschte Zuflucht zeigen; eine Gefinnung, welche zu der Zeit da sie so mächtig unterstützt wird, aufrichtig seyn mag, und da wo sie es ist, gewiß die ganze Absicht der Todesstrafe des Kindermordes vereitelt. ²⁰⁾

Eben die Gründe, welche von der geringeren Wirkung der Todesstrafe auf das Gemüth einer solchen Unglücklichen so auffallende Ursachen sind, eben diese Gründe geben auch der höheren Wirksamkeit einer andern Strafe, einer Strafe von längerer Dauer, sehr große Wahrscheinlichkeit. Sollte nicht dieser Unglücklichen, welche ihr ganz

§ 2

jes

20) Der Verfasser eines zu Nürnberg im Jahre 1781 herausgekommenen Versuchs einer Beantwortung der Preisfrage sagt: der Tod ist es eben, was ein stolzes und auf einmal mit Schmach bedecktes Mädchen sich wünscht.

zes gegenwärtiges Elend siehet und fühlet, eine Strafe von langer Dauer als eine Verlängerung der elenden Gegenwart in eine unendliche Zukunft, als eine Verdoppelung ihres Elendes erscheinen, und eben dadurch einen höheren Grad abschreckender Kraft erhalten?

Wäre es also nicht zweckmäßiger und menschenfreundlicher, und gerecht und nothwendig, an die Stelle der Todesstrafe des Kindermordes eine andere, eine längere, aber minder harte Strafe zu setzen, welche durch Strenge ohne Grausamkeit, und eben daher durch eine ausgebreitetere Anwendbarkeit, den Hauptendzweck aller Strafgesetze, andere von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken, besser als die Todesstrafe erreichte, und zugleich die Nebenabsicht erfüllte, die Verbrecherin zu bessern. ²¹⁾

Sollte

21) Die Todesstrafe bessert den Gestraften nicht, das fällt in die Augen. Die Todesstrafe des Kindermordes hält ähnliche Thaten derselben Verbrecherin zurück, die Getödtete kann freylich Kinder die sie nicht mehr gebären kann, nicht umbringen. Schreckt sie nun andre auch nicht ab, so ist sie unnütz und folglich ungerecht.

Sollte nicht langwierige Beraubung der Freyheit, unter anhaltender Arbeit, mit wiederholter schimpflicher Ausstellung bey ernstern eindringenden Feyerlichkeiten, beyde Absichten erfüllen, besonders die Abschreckung Anderer weit allgemeiner und gewisser bewirken, als durch die Todesstrafe geschehen kann? Die bejahende Meinung verdient wenigstens die genaueste Prüfung, da die entgegengesetzte Meinung keinesweges für ausgemacht und untrüglich gelten kann, wenn man nicht einer verjährten Gewohnheit und einer unrichtigen Analogie Rechte beylegen will, welche ihnen gar nicht zukommen.

Würden nicht zweckmäßige Feyerlichkeiten auch das ihrige beitragen, den Eindruck in der gehörigen Richtung zu verstärken, und die Saiten des innern Gefühls so zu rühren, daß sie in entscheidenden Augenblicken den Ton der vorigen Stimmung wieder angäben? Unbedeutende Feyerlichkeiten sind verächtlich, und unvernünftige schädlich; das Feyerliche aber, welches die Vernunft aus der Natur der Dinge schöpft, belebt den Geist zu einem reinen edlen Eifer, und zu einem Bestreben nach großen Entzwecken.

Die in dieser Abhandlung vorgeschlagene Mittel wider den Kindermord sind — einzeln genom-

men — vielleicht nicht alle neu. Ein Arzt setzt aber aus alten bekannten einfachen Mitteln unbekante neue zusammen: glücklich, wenn er die Kräfte der einzelnen nicht verkennet, die schädlichen verwirft, und bey der Zusammensetzung der nützlichen die gemeinschaftliche Wirkung derselben auf den rechten Punkt richtet. Eingewurzelte Krankheiten vielfachen Ursprungs können durch einseitige Mittel schwerlich gehoben werden. Aber selbst aller Arzneymittel und aller Krankheiten Theorie bedarf in der Anwendung noch der Kenntniß von der besondern Konstitution des Kranken und der kluge Arzt wird die langsame aber sichere Kur, der schleunigen aber gefährlichen vorziehen.

Möge doch einst die goldene Zeit kommen, da allgemeine Verbreitung und tieferes Eindringen einfacher moralischer Wahrheiten, Erleichterung der Ehen, eine wohlthätige bürgerliche Verfassung, Fürsorge des Staats für Aeltern und Kinder, eine vollkommenerere Kriminalgesetzgebung, die Verbrechen seltener und die Strafen gelinder machen!

st
er
le
ia
r
n
e
h
r
n
ta
n
e

a
n
g
h
i
e
r



Kp 4309
S

Wl 18 - RDA



Farbkarte #13

B.I.G.


36

Versuch über die Mittel
wider den
Kinder mord.

Auf Veranlassung der Manheimer
Preisfrage.

Von *Kp 4309*
einem Kriminalrichter.

P. 4461



Kauf: Karl Gerny Rammert

Berlin und Stralsund,
bei Gottlieb August Lange, 1782.

